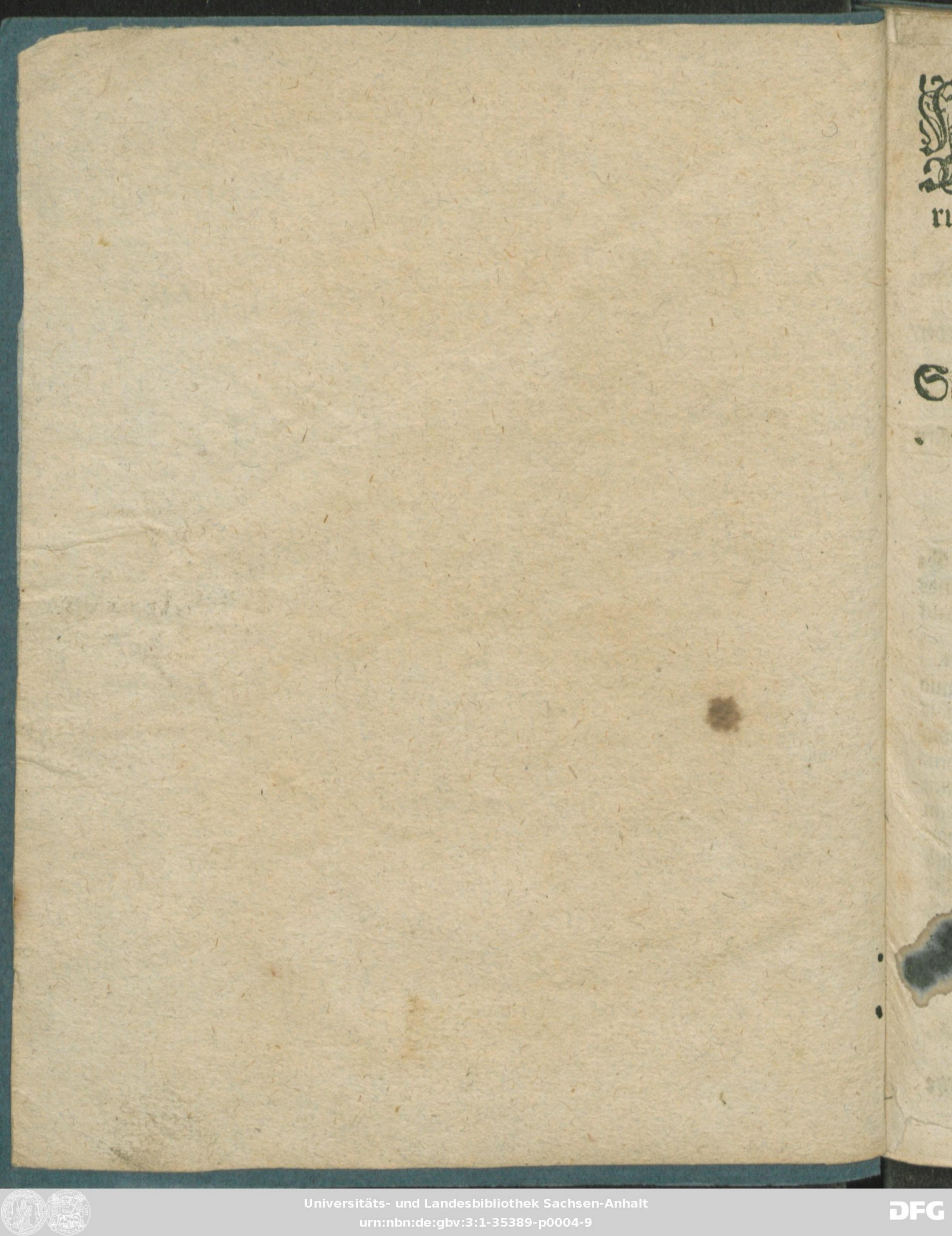




h.32½,4(2.5.)
Tride bello frice (3680)





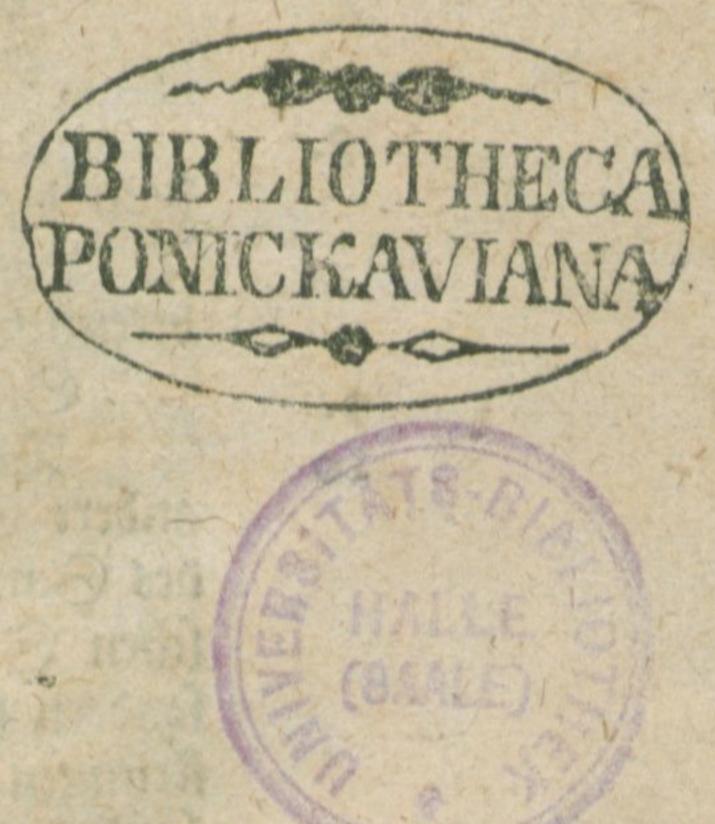
With With Bericht

rungen/welche den Evangelischen Ständen im Königreich Böhem zu dero Inglimpsi bengemessen werden wollen.

Sampt einen Bedencken deren löbs

lichen Ständte in Destereich ob der Enst andie Rom: Kän: Mayestat/10. vnd Ihrer Mayestatt Resolution auff das: selbige.





Gedruckt im Jahr/ M. D.C. XVIII.



Mic Formannite Ar

ticulond Beschwerungen wider die

Stånd in Böhem Sub Veraque, seind nachfolgende.



7.

8.

IO.

ZI.

Millichen/Daß die Stände Sub Veraque zween Ihrer Manestät Stadthalter beneben einem Secretario, zum Fensker hinauß geworffen/ohn einige Anklag/ Berhör/ oder vorgangener Condemnation/

Daß Sie die Schloß Guardy in ihre pflicht genommen/ Ein newe Regierung aufm Prager Schloß angestelt /

Die übrigen Gradthalter vnd LandOfficirer in ihren Häussern arrestiret/

Ihnen die Consilia verbotten/ Kriegswerbung angestellt

Gebott und Berbott gemachts

Die Jesuiter bannissirt / vnd deren Collegia abgeschasst / Da doch dieselbe / durch weiland Kenser Ferdinandum, mit des Lands Berwilligung vnd Fundation, eingeführt/Auch im offentlichem Druck bekennen/Fidem servandam esse adversæ religionis partibus,

Sich des Schlosses Carlskeins / vnd anders mehr / impatronirt,

Ingeacht auch Ihre Kanserliche Manestat / durch Patenta vnnd andere Schreiben/ Sich außtrücklichen erklärt / daß Sie niemals des Sinns gewesen / und noch nicht weren/den Evangelischen Böhmis schen Ständten ihre Privilegia vnnd Maneskät Brieffzu enkiehen/ sondern sie jederzeit darüber zuschüßen / Auch in den angezogenen strittigen Puncken der Kirchen/Consistorien vnd anderer sachen/dem Landtags Beschluß nach/zu procediren, vund da in Politicis einige Disferentien vorgefallen weren / Sie ebener massen jedermänniglich gleich und recht widerfahren lassen/oder aber auch / zu abhelskung dieser Beschwer/ansehenliche Personen abordnen wolten/Welches alles doch nichts verfangen hette/

Sondern es weren die Königliche Städe mit vnerhörken drawungen / auch des kinds im Mutterleib nicht zu verschonen

auffgefordert!

Ihrer Maneskät Herrschafften eingenommen / vnnd viel Thäte 12. lichkeiten hin vnd wider verübt worden.

Rurke



Fac

fah

vor

die

bon

geb

fo t

list

fchi

Sche

neh

latu

Un

den

Gei

Alls

Succ

tur

bun

Kurße jedoch gründliche/Ableinung obs

geseiter Beschwerungens vnnd Excess, Soden drenen Evangelischen Ständen in Böhem zur gemessen werden.

Deß 1. Articuls.

216 die zween genandte Stadthalter / Schmesankky und Glawata/zum Fenster hinauß geworffen worden / das ist zwar also geschehen / vnnd hat wol ben der sachen vnersahr. nen ein vingleich vinnd selkam ansehen. Wer aber alle Antecedentia kacti, vnnd daben vorgelauffene Circumstantias, in acht nimmet / der wird über das / Quod sæpius læsa patientia fiat tandem suror, vnd daß in einer dermassen verursachten Commotion, Sorg/Forcht vnd Ge. fahr sein so geschwinde Resolution genommen worden ssich darüber so

Das Factum an sich selbsten wird gestanden / So aber auß vnden

berürten venwiderleglichen vrsachen geschehen müssen.

Rsilichen / So haben Glawata vnnd Schmesankty
des M. Philippi kabricij Secretarij darben/als ihres Inderknechts vnd Adulatoriszugeschweigen) ins gemein / noch Rsilichen / Go haben Glawata vnnd Schmesankky vor erlanatem Maneskat Brieff / so bald sie nur zu den Ambtern kommen/ die Evangelischen Ständ in ihrem Religionis Exercitio (vnacacht sie von der Anno 1575. Renser Maxmiliano hochseligster gedächtnuß übergebenen Böhmischen Confession und darüber erlangten Assecuration/ so bendes in offenem Druck/wolgewust/zum theilzuvor selbst Evanges lisch gewest / aber mit verlekung des gewissens abgefallen) in viel weg bes schweren vnd turbiren helffen / mit einstellung der Erbawung Evangelie scher Kirchen auff eigenen grunden/Abschneidung der Begräbnüß vornehmer vom Adel so sie von alters hero auff Romisch Catholischen Collaturen gehabt, Begräbnuß gemeiner armen leute / so auff Scheidwegen/ Ungern/Bärten und Biehtrifften/anstatt der Kirchhöfe/begraben wers den müssen. Solches alles / vnd was sie neben ihren helffershelffern? Beistlichen und Weltlichen Personen/mehr Trangsals den Evangelis schen Ständen vor erlangtem Maneskät Brief angelegt / aus denen im kandtag Anno 1610. eingebrachte Exempeln gnugsam zu vernehmen. Als auch Schmesansky/nach absterben seines herrn Bettern / demselben luccedirt, hat er alle seine Evangelische Interthanen gewaltsamer weiß sur Bäbskischen Religion gezwungen Darzuihme nit allein Englische hunde welche er an die arme keut heken lassen / dienen mussen: Sondern er has.

urn:nbn:de:gbv:3:1-35389-p0007-5

ween ario, rhor/

Meru

Da inds ruct

nnd

nals Mis hen/ nen bem rige lich efer och

iato

rke

er hat auch denselben mie Gewalt die Meuler ben der Mes aussperren/ ond ihnen die Ostien einschieben lassen / Auch in andere weg onerhörter weiß mit ihnen verfahren. Welches Factum jedoch / als gut Catholisch! ben der Canklen König Rudolphi löblicher gedochtnuß / hoch approbirt/ Er auch serners da hin ermahnet worden/ in dergleichen Dekormation der Evangelischen Kirchen fortzufahren. Soerauch/als er das Dorff Zuchlowiß/von den Prælaren auff dem Prager Schloß/ nach erlangtem Majestät Brief/tauschweis bekommen/ trewlich verrichtet: Auch zuvor. hin einen Ablaßbrief/so er zu Rom vom Babst erbetten / in die Landtaf. selvnzimlich einkleiskern lassen/ da doch die Landtaskel vom Caralo IV. dahin niemals dirrigirt worden) Dargegen aber die Evangelischen Ståndt) in Piis caulis, an diesem ort gleichmässiges Rechtes nicht theile hafftig werden können/sondern allezeit durch die Obersten Land Osticirer/ auff Relation der kleinern Ambtleuthesdaran verhindert worden; wie obs gedachte Exempel ausweissen. Dergleiehen Process mit abschaffung frommer Christen sonit haben wöllen Päbstisch werden bat Glawaras von einem Jahr hero/zu Mewhauß vorgenommen. Daheroviel vorne. mer Burger daselbsten ihre Gütter verkauffen/vnnd die Stadt oder ih. Batterland mit dem Rucken ansehen müssen / Were auch darinnen ster. cker fortgefahren/wann ihn Gott darüber nicht geskürket hette.

2m andern/Alls Ihre Manst: den Stånden An. 1609.
Sein Amnestiam ertheilt/haben sie dieselbige nicht eingehen noch vn.
derschreiben wollen/zu dem ende/damit sie ihresitheils den Stånden pro libitine, underm sehein ihrer tragenden Ambter/alles leid anzu, sügen/eine frene unverbundene hand behielten/und also die Stånde/zu ihrem willen in ståttiger gesahr verblieben/und ihnen dagegen besagte Amnestia nit vorgerucket werden könte.

Bener massen haben sie die nach erlangtem Manestate Brief zwischen den Ständen Sub Vna und Vtraque aufgerischte Bereinigung nit undersehrieben/noch sich zur Landtags Relation bekeinen wollen. Welches doch an allen Römisch Catholischen ans wesenden Obristen Land Officirern und Rechtsbesitzern/Ihrer Manestät Hoff- und Camerräthen/ auch von denen auß der Gemeine/ Herren und Ritter stands Personen / ohne einig bedencken geschehen. Darwider haben die Ständ schon dazumal auff offentlichem Landtage Publice unnd Solenniter protestirt, und wegen solcher bezeigung/und absonderung von der ganzen Landschafft und allen getrewen Patrioten/Sie sür Hostes patrize und Turbatores pacis publicz erkleret. Welehe Protestation dann desso süglischer von den Evangelischen Ständten hat geschehen können/ weil in der verzleichung außtrücklich stehet/das der Majestät Vrieff / sich so wol

101

daf

selb

bal

fal

ten

dei

da

では

acl

6

fch

Má

Del

det

da

laf

6

fun

vn

B

DO

6

SRI

sowol auff die Sub Vna als Sub Vtraque eistrecken thut. Dahero ersolget/daß wer wider gedachten Mantstat Brieff handelt/der sens in krafft deß, selben/pro Hoste patriæ & Turbatore pacis publicæ zu achten vnnd zu, balten: Hat sich auch ein solcher ipso kacto theilhasstig gemacht deß Pon, sals/so in der Landsordnung D. 49. zubesinden. So wird auch in gedachtem Maiestat Brieff den Lands Officirern und Räthen anbesohlen/über denselben Manestat Brief und vergleichung steisf und sest zu halten/und darwider selbst nichts zuthun/noch andere thun lassen/ben vermendung Ihrer Manestat höchsten ungenad/und der Stand andung und zugriff. Welches aber alles gedachte bende Slawata und Smesansky wenig in acht genommen / sondern offentlich unnd beimlich/ die Evangelischen Stand / wider vielgedachtem Majestat Brief/ in mancherlen weiß bessehnd versolget haben.

Roniglichen Würden jungsten Krönung / einen sonderbahren Revers wie gebräuchlich / von sich geben / darinnen der Mane. star Brief außtrücklich begriffen / haben sie sich darwider auff offenem Landtage auffs hefftigste opponirt, und also abermal / so viel an ihnen/den Manestär Brief zu calsiren, und in Esfectu auffzuheben understanden / Dadurch sie abermal in die verwirckte Gtraff eingefallen / Obsehon damals der Oberste Burggraff nocheinmal die Vota hat herumb gehen lassen mussen / vnd sie also per Majora zu ruck getrieben worden.

Albensie an diesem allen / was vor her gesent ist / nicht genug gehabt/ Sondern neben ihren Mit-Consorten, dem Debetsten Eanstern und Paul Michna Secretario, dahin gear, beitet / wie sie der Evangelischen Ständte Zusammentunsst / deren sie doch in trasst der Manestät Briess und vergleichungen besugt / vnnd in plenissima Possessione gewest / in puncto Religionis verhindern und abthun möchten. Daher sie ben Hof allerlen Inhibitoria wider die Ständt außgebracht: Auch kurst vor der abgewichenen Zusammen, kunste sie solch beweglich Schreiben an die Stadthalter erpractioiren und selbsten stellen helssen/darinnen die Stände viererlen/wider den flaren Buchstaben des Manestär Briesse / in welchen unter andern auch dis bestreissen das wider denselben keine Befelche in keinerlen weg ausgeben/oder da sie ausgegangen/keine macht haben sollen/und ihnen zu pariren die Ständte nicht schuldig senn/unersindlicher weiß bezüchtigt werden:

Erstlichen/Daß Ihre Kenserliche Manestät besinden / daß diese der Ständten Zusammenkunsten wider deroselben engene Kenserliche vnnd Königliche Person außgeschrieben und angestellt worden sene:

A tij

Zum

erren/

drter

olisch!

obirt/

ation

Proc

igtein

uvoro

idtaf.

o IV.

ischen

theile

cirer/

rie obo

ffung

vata/

orne

er ib

1ster.

09.

bono

Stan.

angu.

ande/

esagte

ffåt;

Facrio

Re-

nane

nestae

enno

er bas

onno

nout

spa-

dann

men/

1 sich

owol

Zum andern/Was die nidergerissene Kirch zu! Elostergraß / vund Straff der Ingehorsomen auß der Statt Brauna zum Eloster gehöris. gen Interthanen/betreffen thut/were solches beedes vff Ihrer Mance stät gerechten Beselch gesichehen: Zum dritten / Daß von den Gräm den weiter als der Manestät Brieff vnd Vergleichung unter den Ständen Sub Una, vnd Utraque zuliessen/gegriffen würde: Ind vors vierd. te/Daß sie sich frembder Interthanen/ in vnbillichen sachen/ wider Ihre Manestät annemen/vnd ihren offentlichen vngehorsam vnnd entpo. rung wider Ihre Kanserliche Manestät vertheidigen / vnnd sie darinnen verstercken wolten: Welches sich Ihre Kanserliche Manestät gegen etlie chen Personen / sø dieses Wercks Authores sennd/keines wegs versehen: Mit diesem ferenern Anhang: Alldieweil sie Ihrer Manestät gürigkeit mißbrauchen/vnd weiter dann sich gebürt greiffen wolten / derowegen wolte Ihre Maneskät nicht vnterlassen/weiter nachzufragen/vnd gegen den selbigen gebührlichen / nach eines jeden verdienste / verfahren. Berbieten auch hierben den Defensorn, mieler weil / bis zu deroselben widerkunffe in dieses Königreich/oder aber weiterer deroselben maßgebung/keine solche maßgebung / keine solche Zusammenkunfften mehr außzuschreiben / die Herren Stadthalter aber/andere Jinwohner/daß sie auff dergleichen erforderung nit erscheinen noch sich einskellen solten / zuwermahnen. solches alles gedachtes Schreiben in sich weitleuffrig begreiffen thut.

Inter diesen ertichten Aufflagen aber haben die vnruhige/von den Jesuitern verhehte Leut/nichts anderst gesucht/noch zu einem andern ende damit gezielet/dann dadurch auff die Stände die sehweren Articul/welche Leib und Leben betreffen/So in der Landsordnung A. 4. K. 52. I 5. begrife sen/zu ziehen/vnd sie darauß / ihrem gefallen nach/zu verurtheiten, und das hero umb alle ihre wolfahrt in dieser Welt zu bringen. Sintemal darinenen außtrücklich stehet: Wer Zusamenkunsst helt ohne Ihre Man: deß Königs bewilligung/oder fremde auffgestandene unnd ungez horsame Interthanen vertritt und sordert / der soll Leib unnd Les

ben verfallen haben.

Jer mochte jemand sagen Warumb man sie jhrer vnthassen halben nicht rechtlich besprochen? Sondern die Ständt so gleich/ohne und ausser Rechten/sieh nicht assein zu Richtern/sondern selbst Executorn gemacht/da doch die beschuldigte zuvor nie gehörts vielweniger überzeugt oder condemnirt worden.

Arauff wird mit bestand gesagt/daß in Notoriis, vnnd da die Rei allbereit/als offentliche Hostes patrix vnd Turbatores pacis publicx, ben gemeinem Landtag erklärt / vnd gleich.

fam:

6

ein

bat

pitt

M.

dat

sped

ter c

Fac

Da

1466

thre

mis

west

nige

beter

Fori

auch

Weni

theilt

fense

500

vrth

2Bie

ihren

mach

Da &

Perf

bund

Puucl

Bewefi

feider

mina

scholf

sam jesoin flagranti crimine ergriffen/vnd daher præsens Seditionis &c maioris tumultus periculum vorhanden gewest / vielzu spaht/vnnd den Stånden/auch der Posteritet halben/verweißlich gefallen were / allererst einen weitläusstigen Rechtlichen Process anzusangen. Sondern man hat/vermög des Manestät-Briesse / thåtlichen gegen ihnen procediren, und also ab Executione ansangen können unnd sollen. Sintemal der Manestät-Briesse, die Stånd darzu verbinden thut. Ihre dieses alles/vnd da man auch redus sic stantibus er erst mit ihnen rechten sollen/so ist doch weder Forü Competens, noch ein unpartenischer Richter/zu sinden gewest.

Dann erstlichen/So haben Ihre Majestät in dem an die Stadhal, ter abgangenen Schreiben Sub dato Wien Mitwoch nach Oculi, das Factum des Ersbischoffs und Abts zu Brauna gebilliget/ und das es auff Deroselben Rechtmissigen Beschl geschehen sene/ sich außtrücklichen dar. zu bekennet. Darauß dan zu schliessen/ daß sie Ihre Manestät albereit auff

threseitten gebracht gehabt.

und

oris.

ance.

ran.

canto.

erdi

ider"

ipo.

nen.

etlie

en:

afeir.

wole.

dette

crem

nfte

lebe.

die.

ero

Bie

den-

nde

lche

rifo

Das.

rine

m:

ges

Ecs

has:

t fo

Ollo

sxt/

ind

to4

icho

am:

Machmals / So hette das Ludicium durch sie vnd ihres gleichen mussen beseigt werden / vnd sie also zugleich Partes und Iudices würden gewest sein: Wert auch von ihnen kein anders Brtheil erfolget / als das jenige/sosie in dem Kanserlichen Schreiben/als Concipisten desselben aus berent angedeutet. Gesekt auchsman hette sie propter Competentiam Forisu Recht anklagen können / ABrumb haben sie dergleichen Process auch selbsten nicht vorgenommen? Warumb haben sie eher die Stände (so Wenig Personen in der Anzahl / den grösten theil des Königreichs) verur. theilt als angeklagt? Ja gleichsam mit Fingernausk etliche der Heren Dekensorn gewiesen/auch sich verlauten lassen mit disen Formalibus? IBJR WINhaben den Kanser auff vnserer senten/WIN wollen euch Prtheisen/vnd müssen euer Etlichen die Köpff herunter springen. Wie solches alles gnugsam am Zagist. Dann sie ermeldte Defensores, ihrem gegen der Evangelischen Religion feindseligen gefasten Gemüht mach/gleichsam vor Rädelsführer dises Wercks gehalten und angegeben: Da doch von ihuen allersents/ so woldenen aus den Kraissen erforderten Personen/nichts anders gesucht worden/dann über der einmal erlangten/ bund mie dem kandtags Beschluß confirmirten, Zusammenkunsst in. Puucto Religionis, steisf/vest/vnd vnwiderbrüchlich zu halten.

Ist in solchem gesehrlichen Statu kein ander Remedium vorhanden gewesen/gedachte Turbatores pacis publicæzurocht zu bringen. Dann seider sieben Jahren hero/der Stand Ihrer Man: vorgebrachte Gravamina niemals erwogen/viel weniger dieselbe vorgenommen oder ihnen abseholsten worden. Jadas noch mehr ist/Als die Herrn Desensores, sampt denen vermög deß Landtags Beschluß erforderten Persone auf den Kraise

fen/des

sen/denen hinc inde eingeantworteten Beschwerungen (ongeacht ben 36 rer Manestät vnnachläßlichen sie es supplicando vorhin gesuche) gnugsa me satisfaction (wegen der gesperzten Audienß) nicht thun können/Ha ben sie es endlichen an die gesampte Ständt auff dem General Landtag An 1615, gelangen vnd solche alsbald Ihrer Mayeståt/durch gewiese iho res mittels Personen/ben erlangter Audiens vnterthenigst vortragen lase sen/Aber keiner Resolution gewürdigt worden. Eshaben zwar J. Man. dem Herm Graffen von Thurn Extraordinarie, nach auffbrechung Ihrer Manestät von Pragsfelbsten gnedigste Audienst gegeben/aber gank beweglichen geantwortet/daß dieselbe der Ständte sub utrag; begeren nicht vor billich erkenneten/ Hetten auch auff ihren Herrschafften alle ihre Kire chen und Collaturen dem Erkbischoff übergeben/ Wolten der owegen mit deraleichen vorbringen ferzner verschont sein. Als auch dagegen von gedachtein Heren Grafen schrifftliche antwort vnterthenigsk gesucht worden/ Haben zwar Ihre Manestät es gnedigst bewilligt: Aber durch den Obrio sten Cankler ist es verhindere worden. Darauß ja Sonnenklar zuermessen/ daß dardurch alle mittel/den Gravaminibus der Stände abzuhelffen / abe geschmitten worden.

Man darff sich nicht daran kehren daß es Statthalter gewesen/daß sie Ihrer May: Person repræsentirt, vand dahero Crimen læse Majestatis mochte erzwungen werden. Dann sie senndzugleich auch Land Officirer und angesessem Inwohner deß Lands gewest die vermög ihres Unds/deß Lands Gerechtigkeit haben schüßen sollen / Haben aber ihr Jurament nicht in acht genomen/sondern darwider gehandelt/sennd sür Feinde / mit einer schweren Clausulin der Protestation Anno 1609. (welche den 23. Tag deß Monats Man dieses laussenden 1618. Jahrs in der Cansten ihr nen vorgelesen) erklärt worden/Sieh durch ihre Attentata, laut deß Manes stattstiesse welcher niemanden/so darwider handelt/excipirt, selbsten in die schwiests welcher niemanden/so darwider handelt/excipirt, selbsten in die schwiestschwelcher niemanden/so darwider handelt/excipirt, selbsten in die schwiestschwelcher wiemanden/so darwider handelt/excipirt, selbsten in die schwerzungen.

pænam non meretur,

Weil dann ihr gankes Datum auff Cassirung des Manestätbriests und untertruckung des frenen Religionis Evangelicæ Exercitij, getichtet/set/so sie/wiein publicis Consiliis ben der Canklen; also auch aust ihren engenen Herischafften und Güternerwiesen: In dem sie/der Smesankth lengst zuvor Slawata aber von Königs Ferdinandi Krönung hero / die Unterthanen uff allerlen weiß und wegzur Kömisch Catholischen Religion genöttigt/so ihnen aber fren passirund gelobet worden/ Die Evangelischen Ständt aber dargegen ben Ihrer Kanserlichen Manestat/aussisch vielfältiges suppliciren und anhalten/ einige satisfaction niemals et/langen können: Uls ist man endlichen dahin gezwungen worden/ solche

8000

m

Ra

ph

ihre Shätliehkeiten Contrario Factozu dilviren, domit der ganhen Welts sonderlich aber der lieben Christenheit/müge kund vnd offenbar werden / was für Frangsaldie Evangelischen Ehristen in der Kron Voheim in ihrem Religionis Exercitio, wider den klaren Buchstaben des Manestatbrieffs/aust. gerichten Bereinigung zwischen denen sub una vnud utraque, so wol Landtage Beschluß/biß auff ihre Degradation, ausstehen müssen. Ind ist also/zu abwendung dessen/nach inhalt des Manestat Briests/der Lands Ord. nung/vnd dem herkommen/reehtmässig verfahren: da hingegen ex Adverso in viel weg de Facto, ausser und wider Recht/strasmässig procedirt worden. Ad 2. Articulum.

1350

iglae

Site

brag

feiba

a lafe

Man.

1960

18 bea

nicht

Rive

nmit

on geo

orden/

Dirio

n/abo

n/dag

Maje-

Offi-

2(nds/

ment

e/mit

en 23.

blen ibe

Maner

n in die

nte fit,

brieffs/

geriche

iff ihren

resantin

erol die

n Reli-

e Evan

t/auffili

inals er

r/ solche

ibre

Je Schloß Guardia, ist nicht zu dem ende in die Pfliche genommen worden/dardurch sie der pflicht/mit welcher sie Ihrer Ranserlichen Manestät verbunden/zu relaxiren, sondern bloßzu Assecuration des Königlichen Schlösses ju Prag / vnd des Königreichs/ auch der Herm Grandte sub utrag;, Defensive, absg: Præiudicio der Herin Sub Una: Juansehung daß auff dem Prager Schloß die Landta.

fel dieser Kronhohes Kleinot vnd andere kandes Archiva verbleiben. Das bero billich/IhreManeskätzusorderst/hernacher auch die Landsachen / mie einer treuen Guardia zu versichern/vnd soviel da mehr, weil Ihre Manestät abwesend/vud nichtzugegen gewest.

Ad 3. Articulum.

En disem Pur et beruffe man sich anfänglichen auff die gest druckte Apologiam, wie billig. Weiter wurd geantwortet: Weil man sieh eines großen sehädlichen Aufstands des gemeinen Wösels man sich eines grossen sehädlichen Auffstands des gemeinen Pösels besorget/Zudem auch das Defensionwerck eines Directorii, hoch benötigt gewest/hat man Interim, ad evitandos motus & seditiones domesticas, salva authoritate Regia, legibus & privilegiis nostris, ju Schuk des sie ben Vatterlands/ein Collegium von Stands Personen zu dem blossen end beskellen müssen/damit Ihre Maneskät / als König vnd Herr die auskrichtis gen Ständ Sub Una & Sub Utraqi, susampt J. Manestät Privilegien, Frenheiten Recht vud Gerechtigkeiten / von allen feindseligen sehödlichen Eharlichkeiten manurenirt würden. Jumassein dann zuzeiten seeligsker Bedachmuß Kansers Rudolphi, eingleichmässiges Directorium vnnd Defension-Werck auffm Alleskätter Rahthauß Anno 1611. von den allge. meinen Gränden dieser Eron bestellt/vnd von gedachter Kanserlieher Mane. Kat/Ranser Rudolpho, belieber vnd für gut erkardt worden.

Innd haben durch die Stånd in Ihrer Maneståt Regalien/Hoheit ond Jurisdiction im geringsten nicht gegriffen/Ist auch ihr Intention ond meinung nie gewesen: Weiln das Justifsvesen nicht geendert/ Sie auch sich

König zu Böheim/verordnete Officirer vind Justitz Personen/in ihrem Statu und werth verbleiben/Privat und Parthen Personen/ der Expedition halber/an siegewiesen werden. Ind ob wol die wider den Manestat Briefs/ohne ordentliche verhör/zur ungebühr/umb der Evangelischen Religion wilden allein/gefangene Burger von Brauna / auß Befelch der samptlichen Herrn Seren Ständ/sind der Befengnuß erledigt worden / so hat man sich/ausser dieser/teiner Politischen gefangenen/weder Theobalden Hocken/noch der en von Aussig/ wie hoch auch dazumb gebetten worden / nicht annemen wollen. Ind verbleibet also die Politische ordnung unnd bestellung deß Regiments ungehindert.

Ad 4. Articulum.

Officirer nicht beschehen/sondern bloß eine Erinnerung: Dieweil sie die Turbirung der Evangelischen Ständ Sub Utrag; wie ihnen ex Officio gebürt/nicht verhindert/vnd dardurch diese weitläufftigkeiten so weit kommen lassen/Als solten sie sich / biß zu Außtrag der sachen zu frieden stellen/schädliche practicen unterlassen/ und sich in diese sachen nicht einmisschen. Wie kan nun einer oder der ander mit Arrest belegt sein? Sintemal sie nicht allein in die Kirchen/ Lusigärten/ Hochzeiten und Pancketen / fren und vnverhindert (wie jederinan kundt ist) zu und abgang haben/ Gondern auch der Oberste Herz Landhossmeister/one hinderung der Ständ/ins Marg, grafsthums Mähren auff den Landtag verzeist. Ist ihnen also nicht mehr als nur noxiæ Machinationes verbottem / und dawider nohtwendige zulässige Berordnung vorgenommen worden.

Ads. Articulum.

Swird und kan nimmermehr bewiesen werden / daß ihnen semals die Consilia und zusammenkunsten verbotten weren. Dann einer und und und daß der Albagesandter Rhaan zu eilichen matten in der Böhmischen Canklen aussen Prager Schloß ben gedachten Deren Statthaltern Audientz gehabt / und sie darinnen zu öfftern bensammen getwesen/auch täglichen in Justitien sachen zusammen komen mögen.

Ad 6. Articulum.

Shaben bishero die Stånd zum öfftern hoch beteurt/daß sie in ansehung Ihrer Manestät selbst engenen Person/oder auß begierd zu weiterung und unfrieden/oder auß enniger bosen Intention, keine Werbung anstellen wollen/sondern allein in betrachtung der bosen/und disem Con Seines walche his dass nach aus Gaf in File sich after

Eand seindlichen Rähte / welche bis dato noch am Hof in Esse, sich aller schädlichkeiten und seindseligen Practicen, zu der Ständ Ruin, und sorderst

der Einer Stage der Stage der Stage

durch nen Wan Evan Brieder frieder

Curire

fin ide

irem v vnd bl vorigo einiug



mit m Nicht !! Brieff führer

ticis n





fials brem tion rieff/ 1 wile lichen auffer deren ollen. nencs

ando ieweil ten so ieben inmi temal fren idern Rara. br als läffige

bnen Dann nma heren en ges

as sie egierd feine. disent h after orderst per

der Evangelischen Religion genklichen untertrückung und außrottung/gebrauchen thun. Ind dannenhero grosser gefahr sich befürchtende/sennd die Stånd dahin nohttringlichen zu erhaltung Ihrer Manest: als Königs zu Böheim Reputation und Authoritet, dann derer Stend sub una und sub ucraq; ihrer Religion und Policen / eine Werbung von Kriegsvolck zu Roß vnd Ruß/Defensive anzustellen/vorigem vnd von weiland Kanser Rus dolpho auschliehster Gedächtnuß approbirtem brauch nach/verursacht word den. Ist auch keinem von denen sub una dardurch / weder Geistlicher noch Weltlicher Person/einkiger schad oder gefahr darauß entskanden / sondern durch ihr vorsichtigkeit aller auffstand empörung vnd Thäelichkeit des gemeis nen Manns verhütet worden. Es suchen wimschen vnd begehren auch/die Evangelischen Ständ nichts anders dan allein die erhaltung deß Manestäte Brieffs/ vnd anderer henisamen Ordnungen/das frene Exercitium ihrer Religion, vnd daß sie ben der Eron Privilegiis mit den ihrigen in ruhe vnd frieden gelassen/vnd vor dergleichen Drangsalen ins künsttig wircklich Allecurire verbleiben mögen:

Ad 7. Articulum.

Als Gebot und Berbot welches/gegen den Ständten præ-tendirt wird/ist ohne Præjudicio ver henssamen Justicien, unnd anmassung des von Ihrer Maneståt bestellten Regimens/ gescheh.n. Dann weil das Collegium der Defensoren, wie oben Articulo 3. gemeldet/nohtwendig hat mussen/zuwiderstand der Religions Feind/angestelt werden: Als haben die Stånd auch eine willkuhrliche Contribution und Unlag onter sich auffgerichtet/Gosie/als frene Ständ/auß engener macht/vnd trem vermögen wolthun können/vnd vorhin mehr gesehehen. Sonsken seind ond bleiben ihrer Manestät Regalia in Regierung/Gebott vnnd Verbott/in vorigem esse, darein die Evangelischen Standsals gehorsame Inderthanens einzugreiffen niemals gesonmen viel weniger im werck gewesen.

Ad 8 Articulum.

Je Jesuiter sind abgeschafftworden: Erstlichen ins gemein/ daß sie gleichsam die Incentores alles dieses Bubeils/vnd in der that in viel mea Perturbatores pacis publicæ Religionem & Politiam concernentis gewesen wie solches der Stendwider sie außgefertigtes Patent mit mehrerm bezeugen thut: darinnen nahmhaffte Exempel der Frankosen Riderlender vnd Benediger/darnach in specie in disem Königreich begrife fon: Daß also mit ihnen rechtmessig / auch inn krafft deß Manestete Brieffs/der niemand excipirtoder befrenet/verfahren worden. Dann je 16reausfrührische Predigten und in Doctrina, Consiliis & Actionibus gefuhrt wind practicirtes Axioma mennialich befand und Notorium, Hæreticis non esse servandum fidem_: damit sie memand, als die Evangelischen nichmen

mennen und diesen sehluß zu machen im brauch gehabt: Wilder Bapst zu Kom den Manestat Brieff nicht bekräfftigt / Ergd, Soist in denselben die

Weltliebe Obrigkeit zu halten nicht schuldig.

Ind ob sie gleich in ihren schrifften zum Schein ein anders vorgeben/
so ist es doch allein ad res Licitas, dassir sie die Evangelische Religion gar nicht halten/restringirt, und ins gemein mit solchen Aquivocationibus, Distinctionibus, & Subdistinctionibus verfast / daß sie unzehliche Außschlüpst haben: wie die Refutationes solcher ihrer Schrifften mit sich brimgen. Et quid verbis opus est, ubi facta loquuntur? Wie leider in der Eron Böheim nur zu viel am tag ist.

Dann auch ihre Tragedien vnd Comædien, so sie in Odium der Er vangelischen Stend jährlichen zu halten gestogen/solches außgewiesen / vnd genug zuverstehen geben / Fidem Evangelicam exstirpandam esse.

Ist im ganken Königreich Böhembekandt vnd Notorii, ihr vor jahren leichtfertig blutdurstiges beginnen zu Commuthau, (ben Regierung Herrn Georg Poppels) Darüber Auffruhr erreget / vnd vnschuldig Blut

vergossen worden.

Wie nicht weniger ihre Anstisstung und Ausfrischung ben Hoff / vnnd sonsten ben der lieben Obrigkeit gegen den Evangelisehen / wie ins gemein/als insonderheit: Zum Exempel ist die Stadt Commuthau Brier/Glass da sie alles übel angericht/und fromme Christen bedrangen helssen: auch urssacher seind/daß Glawata die Deformation in Roligione zu Neuhauß aus gefangen/und ihn und andere von Subscription der Ammestia unnd Birsgleichung mit denen Sub Vna abhalten helssen.

Geind ihre offentliche außgangene Schmachschriften in mennige lichs handen/sonderlichen Patris Ferdinandi Koloverat und P. Lucæ Fanini wider D. Helvicum Garthium, darinnen zum Fewer wasser/schwerd un strang/alle Evangelische verdammet werden. 28:sches è Diametro dem Manestet Brief zu widerlausst / und dahero auch wider Sie ab Executione

billich angefangen worden.

Geind die Jesuiten/ohne Consens der Gtend/ in dif Königreich Aus no 1547. hochschedlicher weiß eingeschoben / vund in der Dominicaner Münch-Eloster/so ihnen bis Dato nicht restituirt/gesührt worden/ Wie solches demonstrirt werden kan.

Haben sie sich unterstanden/durch vorschub ihrer Patronen, in dieser Eron Landgüter zu kauffen/vnd in die Landtaket einverleiben zu lassen: Da doch nicht vor solche Patres, sondern vor die trewe Patrioten, gedachte Lands

taffel auffgerichtet worden.

Haben sie wider die alte Pragerische Universitet/ein Privilegiüben Hol auff ihre neu auffgerichte Jesuitische/außbringen dör ffen: Da doch zwo Universiteten in einer Statt nit sein können: Alles zu despect und untergans der Evangelischen Religion/vn in effectuzerlöcherung des Manestetbriefs.



Tay

ger

fcb

te.

cip

he

M

pu

ber

vii

no

det

fai

feir

fag

0

200

len

ter

nic

au l

pst zu

gebent n gar nibus, e Auße brine

der E,

Eron

or jah, ierung ISlut

onnio emein/ emein/ echur, uchur,

ennigr cæ Fa. hwerd o dem utione

ich Anti-

n dieser n: Da tekandi

ben Hof so Unitergand ethricfs. Ju geschweigen des Schneibens/so Pater Gregorius Rumer aus Pass san an P. Rector Guilhelmum Lamormaini zu Greiß gethan/daer in ist genwehrenden Turbis, vind ihrer Ejection auß dem Konigreich Wöheim/schreiben vind sehen darst: Intelligo scribi militem pro Carlare contra Bohemos. Si milite agatur, ego brevi benè spero. Si ad con positionem ventum suerit, timeo ne maneamus foris, sicur ex Venetia. Status certe nos non admittent, nisi vi coacti &c. Item., Deus det nost ris Principibus bomum animum. Nunquam erat Maior occasio eripiem di Bohemis omnia Privilegia, qua sunt in detrimentum Religionis, Lineras Maiestatis, & recuperandi templa. Item, Hic tamen magno animo opus etit, quia Status dicuntur scribere militem continuò. Utinam cun Venetis sit pax, & ille miles, qui suit Goricia, huc veniar. Ist das auss Schussüchs nicht zu viel/so ist es sa genug. In summa Bann gletch solche Special vesachen in dieser Kron gegen ihnen nicht vorhanden weren/ so weiß doch die gange Balt wol, was sur scheeliche seut die Zesutter sennd.

Ad9. Articulum.

Shaben etliche von den Herrn Statthaltern/denen zum jum Schloß Carlstein veränderen gehörigen Mannen vnd Lehen-henleuten solches in treue verwahrung zu nemen/durch ein sehreiben anbefohlen Welches gedachte Lehenleute den Heren Stenden angezeigt/ vind daß man ihnen die von alters hero gebreuchliche Victualien nicht reiche wollen sich beschwert. Weiln dan Sarlstein ein kandschloß vnd so den Stenden Immediate vnd allein gehörig darinnen die Kron vnd Landsprivilegien asservirt werden/ubel versichert gewest in betrachtung dessen / daß Smesankey obbesagter massen/deiicirt vnd aussm Land gestohen/der ander Burgs graff aber aus in Riccerstand/nemlich der Herr Adem Mussame von Harasow/ lein habendes Jus (alters rnd grossen vnvermögligkeit halben) ex pacto be. lagtem Smesanken gank und gar cedirt, und hierinn keine interesse gehabt: Seind die Frande vnumbgengliehen dahin bewogen worden / ihr engenes Schloß/pro interim, einer ehrlichen Standspersonen zu vertrauen doch mit vorbchalt einer künfftigen bestellung eines Burggraffen daselbsten/welche als lein dem Königzu Böhem/auff vorhergehende berahtsehlagung vnd gutach. ten der kand Officirer, wie vor alters brauchlich gewesen geburet die Stand hich auch derselben im wenigsten anzumassen nicht begehren.

Ad 10. Articulum.

Ird von den Ständen verhoft/daß Ihre Manestät den Manester Brief ins künstig in mehrere Observantz kommen zu sassen geneigt. Wie dann an einem König und hohen Potentaten nichts rühmlicher/als das jenige/dazu er sich selbst verbunden, steist und fest zuhalten/und niemand darwider etwas zuverstatten. Wie aber Ihre Manes Walten/und niemand darwider etwas zuverstatten. Wie aber Ihre Manes Will fait bisso

bishero für eingriff/Trangsalen vör Beschwerungen erfolget/das gebenetliche enig hernach gesetzte Exempla von könte alles mit mehrerm ausgeführt werde.

Erstlich/Db wol Ihre Manestat alle ihre Collaturen, nach erlangtent.

und von ihr solbsten Confirmirtem Manestat Brief/dem Ers Bischoff auff
gewise Conditiones, so demselben niehtzu wider sein/übergeben/So hat doch
derselbe gedachter übergab/dem Manestatbrief/vnd der Bergleichung stracks
zu entgegen/alle Evangelische Priester abgeschafft / vnnd den armen Leuten
Römisch Catholische Priester auffgedrungen. Welches in Ihrer Manestat
namen gebilliget vnd gut geheissen worden.

Jum andern/ Seind Ihrer Manestat Inderthanen hin vnnd wisder aust den Herrschafften zur Bäbstischen Religion gezwungen worden:
Exempli sausa, zu Grummaw und anders wo: Darinnen abereinsolcher
Modus gehalten: I Seind die Inderthanen mit harten drohworten angte
lossen: 2. Darnach mit sehwerer gefänguß belegt worden: 3. Hat das nicht
helssen wollen / haben die surnembsten Inwohner ihre gütter eiliche verkause
fen / und etliche eine geschstraff erlegen mussen: Alles wider den klaren buchsta.

Jum dritten. Die zerschleistung der newgebawten Kirchenzu Closter, grab. so durch den Erkbischoff de Facto, ohn einig vorgangene Kechtlieber Augübung/sürgenommen ist von wegen Ihrer Manestär gebilliget, vnd vorgeben worden. daß es auff derselbigen rechtmessigen Beseich geschehen sene Da doch wann es vmb ein ungleichen versten des Manestär Brieffs zu thun gewest were zu förderst das unparthenische Diechtwermög Landtag Beseschlusses Unno 1609 mit underlassung der thärlichen Nidereisung darüber: hette vorher gehen sollen.

Zum vierden / Db wol vermög des Manestats Briefs die ikigen vnndkunstigen König in Böhem/ die bestellung des Evangelischen Koligionswesen den Stenden gank und gar anheim gegeben / und ihnen daben mehts
vorbehalten/ so auch von ikiger Kanserlichen Manestat / als König in Böhmen/vielsaltiger weiß betresstigt worden: Jedoch dessen allen ungeacht/so seind
under Ihrer Manestat namen auß antrieb der Religions Feind und erlicher
schädlicher Käthe/ an die Richter / so siedher Ferdinandi I. zeiten / die Berwaltung über die Städt./ nur in Politischen sachen / nemlichen die zusammenkunsti der Burgerschasstund Nandwercker/so wol Ihrer Manestat Källigkeiten betressend / gehabt/vnd noch biß Dato haben / newe Instructiones
außgesertiget/vnd ihnen darinnen die Inspection über die Kirchspiel aussgetragen worden Darüber sich die Kirchspiel zwar hochlichen beschwert / aber
teine Restitution erlangen können.

Zum fünsken / Mach dem man auch zu Prag die Teuschen Kirchen/ fonderlich auff der kleinen seuten/lang gerne hette einziehen wollen/Alsist dem Kanserrichter auß der Sanklen anbefohlen worden/in geheim nachzufragen/

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-35389-p0018-6

auff hof den fich ren den

Off gen deri digi

alte

die

to the best first for Land

tich terg bnd fein cto

tene

regi

Pri

ricè Sti Pari Beno un

nerg

Per

auffi

auffwesen grund vnd boden dieselbe auffgebauet sene i vnd als berieht einkom. men sie skinnde zum theilauf der Stadt/zum theilaust des Apts zum Stro. hoff grund vnd boden/1st gedachtem Kansserrichter weiter aufigetragen wor. den/dieselbe dem Aptzum besten sperrenzu lassen. Sozwar verblieben/weil hich die Evangelischen Rashbsreund starck darwider opponist, und auß ih. ren Ambts Büchern bewisen/daß die Kirche auff deß Raths grund vnd bo. den erbawet sene/Alber gar nicht zuzweiffeln/da den schädlichen Räthen vnd Officirern der lufft lenger were gelassen worden / die sperrung / vnnd endlich Benkliche einnehmung besagter Kirchen dazu doch nusser der Ständ und an. der er ehrlicher Leut anlag/viel Evangelische Chur-Jürsten vnd Stend mil

diglich gesteurt haben nit würde verblieben sein.

Zum sechsten / Ebenmessigem Ausschlag hat es mit der Kirchen in der alten Gtadt zu Prag/zum Bethlehem genent nemen sollen. Dann nach dem die Collegiaten und Professores der Pragerischen Universitet, als Collatores, die stell des verstorbenen Prieskers seel: mit einer andern geistlichen tauglichen Person bestellen wollen / Hat man auß der Canhlen den Rath in besagter alten Stadt angefrischet sich einer frembden Cossatur anzune. men sund darüber ben Hoff sals wann ihnen von den Professoribus in bestellung eines newen Priesters Eintrag geschehe/ zubeschweren. So dann geschehen vnd darauf ohne einigen eingenommenen bericht/von Hof anbefoh. len worden/die Kirche biß zuverhör wnd außtrag der sachen sperren zulassen Da sich dochmachmals auß der Fundation im werck befunden das die Collatur gedachter Kirchen simpliciter den Professoribus zustendig / vnd nur honoris causa nach des Fundadoris hinderlassenen anordnung der damals regierende Burgermeist in der alten Stadt / zu Installirung eines neuen Priesters/obn einig sein Votum, erbetten wurd.

Zum siebenden/ABeil auch endlichen der Evangelischen Kirehen Feind tichten vnd trachten von etlichen Jahren hero/einig vnd allein dahin gerich. tet gewesen/vn noch ist wie sie das Evangelische Religionswesen zerscheitern bud leklichen gar außtilgen moehten/vnd aber wol vermerckt/daßes durch kein ander mittel als Caisirung der Evangelischen Zusamenkunsten in puncto Religionis/als dar auff das Fundament der Conservation und Manutenentz bestehet/gescheken könne/Alshaben sie es endlich dahim gebracht:

rice, die Zusamenkunffe und erforderung gewieser Personen darzu / auß den Ständen in Kreissen wonhafft/verbotten worden. Nachmals hat man ad Partem, mit theils Heren Defensoribus, sonderlichen denen/die in Officiis gewesen/gehandelt/von der Defension abzulassen/vnd darvon ihren absehied kunemen. Welche persuasion dann ben etlichen nit wenig gewürckt. Ferze ners haben Ihre Maneståt/durch den Rahe in den Prager Städten/denen Personen/so auß der Burgerschafft auff offentlichem Landtag zu Defenso-

ren,

iche

rdê.

texts

auff

ooth

acts

iten

ffat

mia-

en ::

cher

nace

icht

aufo

ftao

ster.

liebe:

ver.

sone-

3 34

Bu

itber:

nnd.

ons-

chts

Sob.

feind

icher

Bere

fante

Bal.

ones

Face

aber

chen/

dem

egens/

auff.

ren ordentlichen erwöhlet/ernstlichen aubefehlen lassen / vnter den Defensoribus in Collegio nicht mehr zu erscheinen/Solte auch der Naht selbsten keis ne Persone nicht auß ihrem mittel dahin absertigen: Wie dan auch geschehen. Dergleichen Berbott ist in Ihrer Maneståt Namen / durch den Jostschler in alle andere frene Königliche Städt/ben verenderung deh Rahts geschehen/Seind auch theils Stådt mit harter bedrawung dahin gebracht worden/daßtern Defensorn zu erkennen. Welches in Politischen sachen recht und bislig/Aber dißfals wider den klaren Buchstaben des Manestac Brieffs und Land, tags Beschlus/in Religionis Puncto vorgenomen worden: darinnen auß, trücklichen besunden wird, daß der Heren Defensorn Collegium perpetuirt, vin auf die liebe posteritet (one einigen des Königs eintrag) sol gebracht werde.

Man wil iwar allenthalben die Leut bereden/daß es dißfalls rind die Religion gar nicht zu thun sen. Auß obigen und andern unzehliehen aber ist Sonz menklar/daß der Anfang/Mittel und End/von der Religion herrühre/dieselbe vornemblich betresse auch auff deren untertruckung und aufschebung allie hafften thue. Dann daß man geschweig/in was Terminis benm Bapst/ Spaniaund anderstwo/hills wider die Böheim gesucht / ist auß einem Renserlichen schreiben an den Graffen de Bouquoy die intention wol abzuneme/ da er seine Reiß eilend sortzuseken/mit denen worten ermanet wird: Præclare de nobis, de Augusta domo nostra, de Religione & Republica mereberis & c:

In Politischen sachen haben bie Evangelischen Ständ allzeit den kürkern ziehen mussen/wo nicht ander er gestalt / doch das man ihre sachen ben Recht/30. 40. auch wol 50. Jahr aussgezogen/she sie zu einem Ausspruch zu denen können. Auch die Rosenbergischen Güter zum Exempel angezogen werden können: Weil darauss den Anfall die Evangelischen Ständ/vermög Heren Peters von Rosenberg seltgen Testaments/zu gewarten/hat man sieh dahin angesangen zu bemühen/die Heren von Schwamberg vin davon durch wunderliche renck zu dringen/vnd in der Römisch Satholischen hend einzugentworten/darzu albereit ein guter ansang gemacht worde. Doch werden die vnd derzleichen Politische Gravamina hindan gesetz/Bott vin der zeit besolä-

nung ansehlicher Commissarien anerbotte/so auch vnterthenigst angenommen und zu Ihrer Mavestät fermern gnedigsten wolgefallen anheim gestellt und derselben mit verlangen von den Ständen erwartet worden. Es ist abet damit nichts zu werck gerichtet/Sondern Ihre Manest: haben sich nachmals in ihrem letzen schreiben dahin ertlärt/daß Sie Ihr Volck mustern/und die Ständ mit gewehrter Hand überziehen lassen wollen. Wie solches die mit Ihrer Manestat gewechselte Schreiben / und was den Chur: vnnd Fürssen in sehr Manestat gewechselte Schreiben / und was den Chur: vnnd Fürssen in sehr Manestat gewechselte Schreiben / und was den Chur: vnnd Fürssen in sehre Manestat gewechselte Schreiben / und was den Chur: vnnd Fürssen in sehr Schriften

fli

6

fre

C

fer

解母

Cil XII

der

weg

ran

ensotenseis
tenseis
tenseis
tehens

a allis

Bapiti

n Reni

uneme!

æclare

publica en fille hen ben ruch ge gezogen vermog ran field in durch d einzu den dus it befole d'abordi igenom gestelles siff aber actimals

and die

mit ih

ärstenin

chrifften

schrifften davon communicirt worden, mit mehrerm bezeugen thun. Dahero die Ständ nohtwendig ihrzugelassene Desension stercken und continuiren müssen: da sonten durch schleunige fortsehung vorbemelter Commission, und da sonderlich vornehme Weltsliche Churfürsten sieh ganh Trewensferig interponiren wollen/die Wassen leichtlich hetten deponirt/vnd alle gesahr und Blutverziessen verhütet werden mögen.

Adıı, Articulum.

Adie Aufforderung der Statt bloß auff Pilsen vnd Bude weiß zu deuten/ist zu beweisen / daß sie niemals / beworab mit einer solchen Commination, welche nie vorgangen / auch nimmer er. Wiesen werden mag/auffgefordert/ Sondern an sie nur begehrt worden/das freindde ben ihnen ligende Volck außzuschaffen / vnnd dardurch alles Miss trauen gegen den Ständen wegzunemen/Haben auch die Inwohner gedach. ter Städt frenen zu vnd ausgang/find nie belegert/viel weniger jemals feind. lichen angegrieffen worden. Im gegentheil aber hat man sich gegen ihnen zu beschweren/daß Budeweis der Ständ Proviantmeister/samt einem andern vom Avel gefangen helt: Pilssen Munitiones anricht/ das Geschick auff Wählzeugt/vnd wider eigenes zusehreiben vnd zusag handelte. Daaber vn. ter gedachter Aufforderung will verskanden werden / der Königlichen Städe mit den Herm vnd Nitte Rand in Puncko Religionis Vergleichung vnnd Berbundnus / soll männiglich davon dis wissen / daß die frene Königliche Gtädt in Böhem ein Frener vnd also der dritte Stand in Böhem sene/ der ill allen kandtagen vind publicis Consessibus vind Consultationibus gehou rig/anchvon alters hero zu jederzeit ihr Liberum Vorum gehabt haben. Seind demmach die Städt/ohne einige Aufforderung/Zwang und Frangs fren und gutwillig zu den Obern zwenen Ständen getretten / vnnd alle ihre Consilia vnd Actiones in puncto Religionis bishero approbiren helf. ken/vongeachtet man sie von ihnen hinderlistiger weiß zu trennen sich under. Kanden/Darüber sich die Prager Ståd in der Apologia höchlichen beklage

Ad 12. Articulum.

Aß Ihrer Mayeståt Herrschafften sollen von den Stäne den eingenommen worden sein / ist durchauß nit zubeweisen / sondern dern bleiben dieselben allerseits in ihrem alten Este, under dem Guberno der Böhmischen Sammer / gehen auch Ihrer Maneståt gesäll und Sinkommen ausst den Herrschafften / vund sonsten an Viersteuren / Zöllen/Ungelten und dergleichen / einen weg wie den andern fort/ohne einige verbinderung der Stände / darein Ihrer Maneståt zugreissen niemanden keines wegs gebühren will. Ohne daß die Anno 1615, hinderstellige bewilligte Stungen zu rück gehalten werden/zu Defendirung des Lands/nach der im gedoche

ten kandtag begriffen Exception fol. 74. So ist auch nur bloß von Trumo man der Hauptman Welser mit seinem Ausländischen Bolek abgeschafft/ Aussim Schloß aber regiert der vorgesetzte Haubtmann wie vorhin/Ist auch

keine Guardia darein niemals gelegt worden.

Weiters weiß mann von keinen Thötigkeiten mehr/ so die Stande hetsen begehen sollen: Es sene dann/daß es auff zwen gefangene/ Fabium Maximum Ponzons, und Jacob von Tepenhe Hauptmann der Herrschafft Mischnick gemeinet sene. Deren verbrechen ist dieses: Daß Ponzon wider den Manestär Brief die armen Klostergraber hestrig beengstigen und tribuliren belssen, süchtig worden / und allerlen schimpsliche spottische bericht von dem Collegio der Herrn Defensorn, in Schlesien gerhan / da doch der Stende Sub Vtraque sachen ihn gar nichts angangen / noch ihme zu expediren ans befohlen: Der Hauptmann von Mielnick aber hat in Religion sachen viel sibels ausst der Herrschafft daselbsten/ under den armen Buterthanen stifften helssen/injuriose von den Stenden gerect/auf ihre Litationen nicht erschie men/noch sieh verantworten wollen. Ist aber under dessen durch eine ehrliche Person die Herrschafft nach notturst bestelt / Luch solches Ihrer Manestät der Kenserin durch ein Schreiben gehorsambst angedeut worden.

Andie Röm. Kans. Majest. Deren löblichen Stände in Osterzeich ob

der Eus/jungst alleronderthämigst außgesere tigtes wolmeinende Bedencken/betressend des Wöhemische Wesen.

Sampt Ihrer Kanser: Majest: darauff allergnass digstertheister Resolution.

Deß Rähtlichen gutachtens an Ihr Kan: Majest: von den löblichen Stånden in Osterzeich ob der Ens/die Wöhemische Buruhe betreffend.

Aller gnädigster Herr/20.

Emnach Euer Kans. Majest. durch dero zu vnb Abgesandten Reichs Hoffraht/Herrn Wolff Niclasen von Grüenthal/nicht allein die entstandene unversehene Böhmis sche Burnhe / unnd weitaußsehende Gefahr/Allergnädisst fürgetragen unnd communicirn, sondern neben andern auch zumal Allergnädigst begehren lassen / daß deroselben E. Rause



len:

svec

Gir

far

fan

deri

On

für

2011

ften

Put

rich

aub:

diei

tule

deie:

ohn

Frid

bnd

hirg

puta

auct

Bene

mal

fein/

Srutto chassit/ Cauch

de hete Maxift Mi er den iliren m dem en viel

stiffeen

erschier

brliche

apestat

505

rgnå

ajest:

afen von Afen von Böhmi gnädigh felben E Kevis Ranserl. Man: auch wir unsern gehorsambsten Abat und That / ertheilen sollen: Als thun ewer Kens. Man: solcher so gank Vätterliehen gnädigsten affection gegen uns /wir uns Allerunderthänigst bedancten. Und als wir deßtwegen in jüngstem unserm aller gehorsambsten Schreiben und Vitt / wegen Einstellung des angedeuten Musterplaßs/und einsührung des Don Balthasars und Griechingssehen Volcts / ben deßwegen eignem abgeordneten Gesandsen unsern Lands. mitglied/allergehorsamst erbotten haben wir nicht underlassen / noch fernere dieser hoben und wichtigen Saehen/ mit getrewestem Gemust nachzudencken/ und dieselbige in mehrere Deliberation zusiehen.

Dawir demnach ben der sons Allergnedigst angedeuten/noch der zeit sürkommenden Sachen Beschaffenheit/allein auss Ekens M. Alls unsers Allergnädigsten Herrn und Lands Fürsten wie auch deroselben hochlöblich. sten Hauß Destereichs Anund Undergehörigen beständige Wolfahrt/Reputation und höhers erhalt: und Bermehrung unsere Augen und Gedancken richten (als welches wir für das färnembste Stück / daran nach Gott / auch uns und unserer Posteriret Ehrunnd zeitliches Heil gelegen sein/erkennen) sinden wir vielhochwichtige Brsachen E. Kens. Man. Allerunderthänigst zubitten/daß dieselbe/ dero angebornen Milte und Sansstmutigkeit nach / in dieser Böheimischen Widerwärtigkeit / die Gnad unnd Milte der schärpste/und gütliche Handlung den Wassen (als darzu wir der Zeit noch nicht rahe ten können) surzusiehen/Ihr aller gnädigst geruben gefallen zulassen.

Dann erstlich / erinnern sich E. Kens. Man. allergnedigst selbsten / das nicht allein alle Kriegs expeditiones an ihnen selbsten gefährlich / vnd deren außgang weiselich das auch wo man einmal in die Wehr kommen/nicht alle wegen in eines andern theils Gewalt und Willen stehet / dieselbe wider nider. willegen: sondern das auch hierzu sehr viel an Bolck / Gest / Munition vnnd andern norhwendigkeiten erfordert/ deren wir weniges / oder sast keines / der

deit vorhanden befinden und sehen könmen.

Sum Andern/daß kein Krieg/wie glücklich der auch vollführt worden/
ohne mit nach siehung/auch grossen und hohen Schadens/Verderbung
der mitnerwandten kand/vn Notleiden vieler unsehuldigen/abgangen:daherd
dre hochlöblich ste Herrn des Haus Destereichs/jederzeit sich vii mehr deß liebe
Fridens bestissen/ond wo nicht die eusserste Not und Mangel anderer Mittel
und Weg ein anders erfordert/die Gnad und Milte der ernstlichen schärpsse
singezogen:welches ihnen auch mehrer Lob/Ehr/Nußen / Hochheit und Reputation ben männiglichen gemacht/dann andern/ welche alles mit Gewalt/
auch vilmal zu ihr und der ihrigen eigenem Berderben hinauszusühren fürgenommen. Also das menniglichen under dem Sehus und Scepter der zumal miltreichen und auch Grosmächtigen Ers-Herhogen zu Lesterreich zusein/vud zuleben sieh erfrewet.

E ij

DA

Banungar / für das dritte/ des gansen Künigreich Böheimb Berbrechen also geschaffen/daß E. Kens. M. zu Erhaltung der Hochheit vird Repuration gnugsamb Brsach / dasselbige mit Gewalt anzugreissen / vnnd der
schärpste nach zubestraffen: so würde doch hierdurch ein solche Macht vnnd
Gewalt erfordert / die zu Behauptung eines ganzen Königreichs erklecklich/

und zum Roesall beharrlich/vud auff ein gute Zeit continuirlich.

Nun haben aber/fürs Vicrote/durch die langwirige 19. Jährige Tiro eken ond andere Krieg/E. Kenserl. Man. Länder durch ihre tremherkigst geo Hørsambste zusekung ihre Kräfften vnd Stärcke fast verløhren vnd ist sonder lich Nervus belli ben ihnen a so geschwecht/daß sie nicht allein zuertrag, vird continuierung eines Kriegs ferner vnvermöglich: sondern auch durch die Zährliche contributiones, vnd stehte Oblagen/also tieff in Schulden einger wachsen/daß sie nicht wol sehen können/wie sie sich wider darauß heben vnnie erholen sollen. Immassen allein diß Land Di der Ens/ (als E. Renseit. Man. so wol Sehrifft: als durch sendung jungsthin Mündlich / aller gehorsamist fürgetragen/vnd in specie erwiesen worden über die 1300. M. mit denen E. Renf. Manest. nach vund nach geleisten fürstanden zu Abzahlung deß Kriegsvolcks/in Schulden vertiefft: ihren selbst eignen hoch: vnnd größen Schaden zugeschweigen. Also daß es nunmehr so weit kommen das auch alle Besahlung der Jährlichen interresse anticipirt, pnd die Interesse zum Ear pstal werden müssen. Wie E. Ren. Bd. Sammergut beschaffen/vnnd wie kerr sich dasselbe auf Kriegsführung vnd continuation derselbigen erstreefe / ist ohne not mit mehrerm zu errinnern/die gelegenheit zu den Antici Pationen, perleurt sieh ben täglich abnemende credir auch je mehr vin mehr/dass zugleich auff solche gar kein Raicung zumache/noch sich drauff zuverlassen. Was nun ben solchem Abgang und Mangel nuklichs zuverrichten/ ja was noch darzu/ wo man dem gewordnen Kriegsvolck mit der Bejahlung nicht gelangen kan/ für Gefahr darauffstehen / das geben die Exempel entstandener vielfältigen Meuteren/Rebellionen, vnd daß solch vnbesahlte Kriegsvolck sich wol selber eines und andern Landes impatronirt, selbst die Bezahlung gesucht / und ab les übel und zu grund verheert und verderbt / zu erkennen. Innd eben solches Mangels halben an Bolck/Gelt/Munition vnnd andern Notturffren/ist auch die nechft in Gott gestorbne Kenserl. Man. ABenland Rudolphus der Ander/Christlichee Gedächtnus/verursacht worden/mit dem Erbseind Christlicher Mamens dem Enrcken/die Friedens, tractation einzugehen/in dem Siegesehen / daßkein ander Mittel (wo anders dero Königreich vnud Land nicht in eusserist Berderben vnd Ruin versenckt / vnd ben der Shristen Heiterhalten werden soken) vorhanden: wie dann deswegen von der Eron Hungarn/Eron Böheimb/Erbherkogthumb Defferreich / Buder vnd D der Ens/vnnd Marggraffsehafft Mähren/sonderbahre Abgesandte zu der 23 grays 23

rei

Doc

M

hal

bou

Er

nie

tion

SH

sel

inf

den

gar

Rr

Ja

geg

etig

6

une

fool

ben

rick

brit

Den

bug

M

erst

Moc

Ru

dag

MAC

Rend her chich/

e Tire gft ger ground reb die cinger conne

Manife Ma

entant faltigen ol selber vondah folches rensisten tyfeins chensis chensis chensis chensis

and Di

te su der

Stray

Berahtschlagung und Patificirung abgeordnet/vnd im Namen der Könige reich und Land/solcher Frieden gefertiget müssen werden: welches alles leslich doch auch anderst nicht/dann mit großmächtigem Bucosten/ vund schwerer Weübe verrichtet worden.

Bud ob wolssire Fünsteses das ansehen haben möchtesals dieser vorbabende Reicz gegen Boheimb so viel Gesahr und Ungelegenheiten sals der vorige wider den Erbseinds auff sich nicht trüge: so sindet sich doch in sleistiger Erwegungsaller und jeder Umbständ im grund der Warheitsdaß er nitallein nit in schlechter und geringer/ sondern auch zum theil nahend gefährlicher.

Dann dieweil fire Gechste/die Kräfften am Bolet/Gelt und Munition nicht mehr sich also befinden/wie zur Zeit und Anfang der vorgehenden Eurcken Krieg / sondern obangedeuter massen / eben auff das eusserst allbereit Seschwecht: so folgt aneh viel schwerer an jeho/als zuvor zu Kriege sein würde.

Es wirdt auch zum Siebenden/diese Rriegs Expedition darumb schweiter als wider den Erbfeind sein / wie sie wider die Christen gerichtet / denen Gott den Frieden alles Ernsts gebotten und besohlen hat. Und bezeugen die inklich nach fürgangene Exempel mehrers als zuvil / daß die Rrieg zwischen den Ehristen gemeinglichen viel stäreker unnd sehärpsfer gegeneinander absangen/daun gegen dem Erbseind wie dann in 2. Jahren in den Christen Kriegen wider einander mehrer Volck geblieben als vor disem wol in 6. Jahren gegen dem Erbseind geschehen: Wilches Blut vergiesen zugleich gegen und widereinander ein schwere Verantwortung auff sieh trägt.

Zum Achten / ist Böheims ein ansehenlich groß vand vermüglich Köntigreich an Gold und Gelt/hat auch zwen starcke mit. incorporite Arm / an Gehlesien und Mähren/welche zugleich an erfahrnem und dapsferm Bolck/ und standhafftem Bermögen kein Mangel haben. Bann nun dieselben wie, wol zubesorgen/ und ihre Bergleichungen mit sich bringen) ben einander ste, ben und halten/können sie/wann sie allein den 10. Mann im Land in die weht richten wir wössen geschweigen alles andern geworbnen / und in Beställung bringenden Reuter und Kriegsvolet / in die 100. M. Mann halten / und aus den Fußrichten: darben sinnen auch der Paß unnd Zulauff aus dem Reich und andern Landen/ nie kan verwehrt werde. Welcher großen Macht und Wängin zuwiderstehen und dieselbe abzunemmen/ zugeschweigen / wann sie erst noch den 3. oder z. Mann darzu aussteten solten / fast beschwerlich fallen würden

Bum Reundten/weiln noch in Gottes Handen stehet/welcher Theil moch den Obsieg behalten möchte: so ist auch höchlich zubesorgen/daß da E. Rens Man. Bolck (das Gott gnedig verhüten wölle) geschlagen solte werden/daß die Böheimb nicht feuren/sondern darauff diese Kens Man. und Benachbarte Land gewiß seindlich angreissen / und dieselben undersangen und Eist

einnemen/wie nicht weniger der Benachbarten Land ewige Feind sein vnnd bleiben: Wie dann die Exempel voriger alten Böheimischen und Gungartsschen Krieg gegen diesen Landen/ vnnd zuvorderst wider die Herrn-von Dessereich geführt/ mehr als zuviel/vnd zum höchsten Verderben gezeiget vnnd gewiesen haben.

Wir wöllen an jeko/zum Zehenden/geschweigen/ daß auch auff solchen Fall / nicht allein alle Ansehenliche Marckt dieser kand / sampt anderw Mercantien, Handel vnd Mandel gegen einander / darben E. Kens. Man. Cammergut/der Mautt oder Zols/vnd anderer Ertragungen hochlich versierc, gank auß den Landen kommen: vnd also die Land in viel Weg groffen Mangel/Moth und Schaden leiden mussen. Sondern welches das aller mes hist ist/thun E. Kenserl.Man.ihr Kon. Wurden/ Erkherhogen Ferdinando/ dardurch in ihren kanden und an den Cammergüttern / welche mit Stably Eisen Salk und andern ein gank Ehrliches / und von solchen ansehenlichen Gefällen gleichsamb einiges Einkommen haben/ ein vnsäglichen Schaden. Werden bergegen die Böhmen geschlagen / so verderben E. Kenserl. Man. Ihr und allen Ihren Machkommen ein ansehenliehes Königreich an Volck! Baw und Gelt welches sich bald auff ein eigensinnige Resolution und Desperation, ju bekommung Hilf Rath vnd That/einem andern Heren vndere geben möchten: dardurch die Eron Böheimb von E. Kens. Man. vnnd dem aanken löblichen Hauß Desterreich kommen wonnd nicht so bald wider her zubringen sein würde.

Zum Eilfteen were hochlich zubesorgen / daß der Erbfeind der Türck! welcher ein auffsichtiger/arglistiger vnd geschwinder Feind ist / wann er ein weil zugesehen/wie diese Land in einander fielen/einannder ruinirten, di Bosek einander abschlugen/vnd also am Bolck onno Gele/Municion, Proviant pnd andern Rotwendigkeiten bloßstunden (dardurel ihme dann aleiebsam Thur vnd Thor-jum Einzug geoffnet vnd auffgethan wurden) daß Er nicht etwan ben seinem so grossen sehenden vnd habenden Boreheil in dif Land eine fallen/vnd den Frieden zwischen den Christen zu seinem Nuken machen/vnd diese kand onder seine Gewalt bringen möchte: weil man ohne das ben dem bishero bothstangewenden Fleiß auch trewer Zusammensehung dest ganken Römischen Reichs/E. Kens Man. ond das ganke löbliebe Hauß Desterzeich Königreich und Landen auch darstreckung Guts und Blues alle Händ voll zuehun vnd zuschaffen gehabt / das man vor diesem listig- vund grimmigen Frind den Einbruch in E. Rensert Man. Teutsche Land verwehrt und erhab ten hat. Auf welchen Fall dann (das doch der Allerhöchste in Ewiakeit ver hüten wölle)weiln das ganke Romische Reich/als das auff sich selbs zusehem/ dardurch E Kens.Man dero Hilff entgehen und benommen sein würde sich letstlich der Erbfeind/Mähren/Desterreich/Wöheimb/Land Obder Ens!

me

aug

Exp

falti

Buri

als

Rr

M.

free

Pill

- Buc

90

ten

rer

ten

fter

Bi

ben

Ka

333

rer

M

der

ben

Beb

voc

Pol

fan

der

Blen

set seb

sici

n Des

olehen ndern Man. b vergroffen dernes ando/ Stably

Maden. Maden. Molck/ nd Devnder, der her,

Zürck/

n er ein

oviant richt ind einstein sensuch sterreich and voll nunigen derhalt terreich and voll nunigen derhalt terreich auserhalt terreich auserhalt terreich tuserhalt

irde/fich

der Ensl

PUR

wie auch Stenermarck/Kärndren und Crain/zuverzwaltigen / einzubekoms men/ond an underschiedliehen Orten zuverheeren nicht underlassen möchte.

Bum iwölften/haben auch sonderlich E. Rens. Manest dero nunmehr auf sich habendes hohes alter / vand hievor außgestandene schwehre Kriegs. Expeditionen und viel hohe ungelegenheiten/dardurch sie ihre Krästen vielssätig geschwächt/in achtung zunemen: und demnach vielmehr sich zur Rube zurichten/ als mit neuen und schweren Kriegs-Expeditionen zubesehweren/ als die viel nachsinnen/Fürsog und Bekümernussen auff sich tragen/und die Krästen mehrers schwächen/vand das Leben abkürßen. Da doch E. Kans. Manest. Wolfahrt/Gesundheit / langes Leben/deren gehorsambsten Land/ zu freud unt trost/auch dem ganzen Reich von Ehristenheit/zu schuß auffnehmung und gedenlichen Wolfahrt/von männiglieh zu wänsehen und zu bitten ist.

Und so demnach auch die Erfahrung mit alten und neuen Exempelus werkennen gibt/daß auch die schwereste Krieg noch ostemals beedersents versossenen vielen Bluts/auftgewandten geossen Bucosten/auch gar verderbtett Land und Leut/doch letzlich zur Bergleichung gedenen müssen: auch der Postentaten Hochheit und Reputation, nicht allwegen in Wehren/sondern mehrer auch in Gnaderweisung beruhet. Deswegen sonderlich vor allen Potentaten die hochlöbliche Erkherkogen zu Desterzeich in aller Welt sederzeit ein uns sterblichen Namen/lob und ruhm erhalten/und auch woch nit sürkomt/daß die Böheimb sich ganh auß E. Ken. Mean. sehuldigen gehorsam und devotion gesben/sondern hossentlich auch one Kriegszwang darin zuerhalten sein werden.

Sowere unser aller omterthänigst gutachten darumb wir auch zumal E. Ran. Man-akergehorsamist bitten thun/die geruben noch der zeit wit weiterer Werbung vnd einstlicher einnehmung wider die Böheim/zuverschonung Ih. ker selbsten vind dero Königreich vind Länder auch armer vinsehuldiger Leuts Weibund Kinder ein allgenädigsten Stillstand zuhalten/und ihr nicht zuwi. der sein zulassen/daß sich ihr Hochfürstl. Durchl. Ersherbog Maximilian/nes ben ein oder des andern Shur-vnd Fürsten des Reichs/ oder auch deroselben Behorsambsten Land deputirten Außschüßen (immassen hievor auch besehehe) oder wer Ihr Kens- Man, hierzu annemlich vnd gefällig sein möchten inter-Ponieren, zu beedersents den Verlauff vond Beschaffenheit dero sachen gnug. sam vernemmen: vnd da alsdann die Böheimb wider Ihr Kens. Man. und der Sachen zu viel gethan / zu.E. Kens. Man. Allergnädigsken satisfaction anweisen vnd bringen/welches dann so viel desto füglicher sin kan/weiln der Aleichen ben vorigen Rensern/Rönigen vnd ders Landen/sonderlich aber mie Böheimb/auch Hungarn vnd Oesterreich mehrer geschehen. Hoffentlich der Setrewe Gott vnd Batter des Friedens/ werde seine Gnad miltiglich darzu Seben vnd versenhen/auch dieser jeßige Zustand mit den Böhmen/durch ders skichen ansehenliche/enferige/vud vnaußschließließe interpositiones zu eis

nem

nem guten Ende accommodire, vnnd langwüriger acfährlicher jämerlicher Krieg/grosses sehweres Blutbad auch verderbung Königreich vnnd känder verhüt/vnd Ewer Kenserlich Manestät ben guter Ruhe/ferznerer glückseitiger

langwüriger Regierung erhalten werden.

Da sich aber die Böheimb vnbillich befinden/vnd auff wolmeinende interposition gar nicht darvon weisen lassen/der billichkeit benpflichten/vnd'deß schuldigen gehorsambs gegen E. Rens. Man. als ihren König vnd Heren er seigen wolten/so köndten alsdann E. Kens. Man- billicher/ond zu befferer ihr rer vnd dero Land verantwortung/mit Hülff deß ganken Römischen Reichs und Erblanden ohne welcher vorwissen ohne das sinhalts der lands Frenhei ten/daben dieselben zuenthalten/kein Krieg anzufangen (Raht und Hilff/ mit gebürlichen Ernst/die weiter Nottursft fürnemen/ihr engen vnd deß löblichen Haus Desterreichs Reputation manutenieren, und nach Gottes julassung Welches E. Kans. Man. auff dero allergnädigstes begehren, wir auf underthänigsten treuberkigen Gemühtern/zu onserm gehorsambsten aut beduncken/eröffnen vnd anfingen wöllen: mit gehorsambster Dit/E. Ken. M. geruhen solches der gestalt/wie es zu E. Kans. Man. Ruhm vnd Hochheitse erhaltung vnd Nuken gank enferig von vns vermeint/in Kenserl.vnd Lands Fürstl. Gnaden und angeborner milte auffzunemen/vnd darneben sich zu vnd Allergnädigst zuversehen / daß deroselben wir jederzeit mit getreueskem gehor sam und nach eusserstem Vermögen/und als verpflichten Ständen unterthär nig gebürt/erweisen werden. Als wir dann auch ju deroselben diß kands mehr rerer versicherung geehan/dardurch E. Kens Man. Sammer aller gehorsamst versehonet/vnd damit deß gemeinen armen Manns mehrer Berderben ver hütet werde/bleiben kan. Inmassen E. Kanserl.Man.von vnserin Abgesaud ten vnd kandsmitglied / mundlich vnd allergnädigst zuvernemen geruhen wölle/der Alleronterthänigsten Hoffnung/E. Kens. Man: werden auch hier, auß vnser Allergehorsamist Declaration, Trew vnd Fürsorg allergnädigst vermercken/vnd mit anderwerts frembdem Volck vnd Musterplaken vnser Allergnädigst verschonen: darumb dieselbe wir Allergehorfamist nochmalen bitten/vnd zu dero Kanserl. vnd Lands Fürstl. beharrlichen Huld vnd mildten Gnaden vns besehlen etzun. Datum Link/den 30. Junij/Anno 1618.

N. Die Vier Stande in Desterreich Ob der Ens/an jeko allhie versamblet

Kenserliche Resolutions Schrifft.



Matthias/2c.

Hrsame/Gestliche/Gelehrte/auch Edle liebe Andacht
Tige und Berreue: Wir haben nicht allein/wessen ihr euch die geborfamin

Bu

14

3c

nu

ric

to sa

sul

erlicher Eanver Efeliger

eren ero ferer iho Frenheio ilffinit

ilff/mit Iblichen ilassung ren, wir ken, wir chbeitst

Eandsi Sandsi dangehori nterthai orsams orsams

gefandi geruhen uch hieri mådigst mildten mildten

18. ch samblet

ndåcky h die ger borsamen getreuen Landständ/auff vnsers Reichs Hoffrahis/als zu euch abgeordneren Gesandten und lieben getreuen Wolff Niclasen von Grüenthal/besehrhene Werbung Schrifftlich erklärt: sondern auch/was ihr durch den Edlen unsern lieben getreuen Carl Jörgen/Frenherm Münd-und Schrifftlich
neben communicierung/was die angebene Directores und Land-Räht in
Böheim/an euch vom 8. abgewichenen Monats Junis geschriebe/ben uns an
und fürbringen lassen/gnädigst angehort/ auch ablesend zu genügen emfange.

Wie Wir nun ewer gehorsamisses anerbieten/in dem ihr euch euer Erb. schuldigungs-Psicht/Ehr vn vnterthenigsten schuldigkeit/damit ihr vorderisk. Bott dem Allmächtigen/vnd vns als ewerm Erb-Herrn vnd Lands-Fürsten verbunden sent/vnterthänigst erinnert, vnd allermaßen austrechten/redlichen vnd ehrliehen Ständen/Patrioten vnd Interthanen gebürt / sederzeit nach eusserster mügliehkeit treulich zuthun vnd zuhalten/auch was in euerm vermö. Ben ist/niemand andern als Ins/vnd Inferer Authoritet, auch erhaltung Land vnd Leut/nicht weniger als von euern VorEstern rühmlich beschehen/But vnd Blut in unterthänigster Erew ben Ins ausstzusesen erklärt/zu son. dermanädigsten gefallen an-vnd auffnemen.

Ulso haben wir daran niemalen gezweissele/vnd auch noch keines andern tu Euch gnädigst versehen wöhen. Ins befrembd aber desto mehr/daß ihr mit so starcker außsührung Ewer Ihralten Privilegien, Landtag/Eibhuldigung/bud was mehrers allda von euch/angezogen wurd/meldung thut: weil ihr dar tu keine Irsach/Wir auch nicht gedacht/das wenigste wider dis / was Wir als Lands-Fürst wolbedächlich bestetrigt/in zweissel zuziehen. Wie Wir vus dann wol zuerinnern wissen/was distals/da Wir gedacht einen Krieg anzwsahrn/vermög Privilegien vus als Lands Fürsten obliegt.

Welches Wir in Obacht gehabt hetten da dieses Werck in denen terminis verhielt; nichts destoweniger haben Wir dieser muhiwilligen/gehlin. Benjonwersehenen ein gefakenem Böhmischen Inruhe halben / da Wir vns nur defensive wider onserer etlicher ongetreuen Interthanen attentaten. richten müssen Euch vind Raht vind Shat ersuchen wöllen. Wie ihr aber euer Privilegien und dergleichen gedenckt, wil uns nicht weniger obliegen/unserer Lands Furfilichen Gerenbtigkeiten deren wir so wol als vnsere löbliche Bor. Eltern im gebrauch/ vnd jedem kands Fürsten gebührt/gleichsfals in obacht suhalten und niemands gestatten solche in zweisfel zu ziehen: dann obwol Ihr die Stånd Ewer privat possessiones habt / soust doch in gemein das kand onser natürlicher Lands Fürstlicher Erbtheil: derwegen wir vns die disposition der Durchzüg vind Musterpläß niemands benemen/vind in ein Privat disposition transferiren lassen können. Da nun Ewer begehren in dergleis chen privilegien, so ein Lands Fürstlich Regal ist welches allein zu deß Lands Fürsten disposition fundire vnd gestellet: / hetten wir zu erhaltung vnserer AuthoriAuthoritet und Interresse nicht herumb können/diesem Bolck den Paß zu, geben; weil Ihr aber Bus so bittlich und stehenlich ersucht/ Wir euch sonsten unte Gnaden gewogen/und Bus gnädigst versehen/ Ihr solches in einem andern erkennen und erstatten werdet; also haben Wir Euch zu sondern Gnaden auff dißmals den Musterplaß und Durchzug einstellen / und auff andere weiß und Derter / weil solche der Zeit zu Inserer Gelegenheit bequemig/ transferieren kassen wöllen.

Mas Ihr Ins fermers auff vnser gnädigst begehren / Ins mit Naht vnd That benzuspringen/vom lekten Junio außsührlich zusehreibet/auch durch Euern Gesandten den Jörgen mündlich anbringen lassen : nemen Wir zu gnedigstem Gesallen an/vnd wissen Ihr/als welche Wir von voriger Raus. May, wegen/vnd dann als Ewer Herz vnd Lands Jürst vil Jahr regiert/wol zuberichten wie Wir zu Fried und Ruhe je vnd allwegen geneigt / daß Wir Ins mit Inserer großen Gesahr vnd Ungelegenheit eingeschlagen und den Brieden zwischen voriger Raus. Man, und dem Türesen zumachen: wie auch die Botschgaische Rebellion zustillen unnd zu componieren: den Frieden mit dem Türesen de novo zu prolongieren, und die Erhaltung der Succession also zu besürdern/alle andere gesehrliche Erweiterungen/so disem Königereich und Landen/wann die Succession nicht stabiliert gewesen / zustehen

können/Ins beimühet vnd bestissen.

Ind ob gleich zwischen Insselbs/vnnd denen Landen Ingleichheiten entskanden die Wir als Lands Fürst zu Erhaltung Inserer Authoritet, auff Erstliche Weg hetten remedieren können/ Wir Ins doch allzeit die Gute mehr als die Schärpsfe belieben lassen: wissen Ins auch keines Exempels zu erinnern da Wir nicht auch gar den Privar-Personen so Bnad ben Ins geo sucht/dieselbe erzeigt/geschweigend Insern Königreichen und Landen ins gemein/ben aller occasion solche abgeschlagen hetten. Weniger habt ihr zu zweif. feln/daß Wir in diesem Alter/auch Leibs zustand wegen/zu Krieg vnd Blute vergiessen/Verheerung Inserer engenen Land vnd Interthanen Lust vnd gefallen hetten: dahero es keiner persuasion vnd Außführung/darzu Wir ohne das geneigt/vnd von der Natur angeerbet/auch bischer practiciert haben/ber dörfftig. So hoch aber Wir Ewer friedliebend Gemüht vnd Raht billich hale ten/deskomehr würden Wir empfinden/im Julihr vns de ju perluadirn gedencken wöhlet/daß Wir Insern vngehorsamen widerwertigen Indertha nen emgegen und nachgehen / auch ben solcher unerhörten / Buchzistlichen/ imerforezuwehrender Insolens/halsstarrigen/vnbeweglichen Furien und attentaten Fried suchen Bus dardurch die Hand binden ihren Blutdurskiaen Gedancken und Kürnemen so weit statt geben/biß sie Ins selsst Inser Dauß ond andere getreue Länder/Feindlich angebollen vnd außgerottet hetten: weil alle Ewer sonsten Vermünffrige/wolzemeinte vnd Trewherkige Argumenta, Zinsers 34

R

B

m

ba

da

00

ric

Mid

Insers versehenlichen Erachtens dahin gemeint/daß Bir principaliter, als König und Vatter des Vatterlands/den Frieden für die Schärpsse/dieliebe für die Straff/und die Büte für Blutvergiessen am ersten und vor allen dinge/dann erst wann solches nicht versangt/den billichen Ernst gegen so ungehorsamen Interthanen gebrauchen/darben ihr das Ewerige/als Trewherzige Anterthanen gebührt/euerm Erbieten nach/zuthum nicht unterlassen wöllet.

Wann Wir dann disen Euern Raht bald anfang dises Auffstands/vor allen andern Gedancken furnemen vnd Ins gebrauchen wöllen: als haben Wir stracks Insern engenen Fürnehmen Gesande/nacher Pragzu Insern Statthaltern geschickt, mit inen wie disem Wesen one Waffen zuhelfen trackieren lassen: mit Befelch/wo er Inswürder könen die gemühter zu præoc. cupieren, welches derselbesso vil mitglich nit vnterlassen. Da nun diß nit vere fangen wöllen/haben Wir durch offene Patent vnd Schreiben/ Inser Bö. beimische Ständ vnd Interthanen Vätterlich ermahnet/zu keiner Werbung dugreiffen/oder wan es geschehen/dieselben einzustellen: auff welchen Fall Wir auch vnsere Berbung einzustellen gnädigst anerbotten/das Königreich niche suverderben/die Insehuldigen mit den Schuldigen nicht zubeschweren: dan Wir nicht gedacht/im wenigsten wider ihre Privilegia und Manestet Brieff du handeln/noch jemands solches zuthun gestatten: vnd da im selbigen einiger Streit fürfiele/Bus nicht zu wider sein sol/der Außweisung vnd Bergleichung mischen denen sub una pnd sub utraque gemäß/nider zuseken/vnd die Sache abhandlen zulassen. Da Wir nun befunde daß auch diß Mittel/welches doch sonsten von beeden Theisen verglichen/vnd so wol von voriger Kens. Man. als von Ins confirmirt worden/inen auch nit gefällig: haben Wir demnach nit außgesekt/sondern sie versichert/männiglich nach der Lands Ordnung vnnd Recht/one respect oder affect die Justitiam zu administrieren : daiben wir männiglich gank Trew vnd Bätterlich ermahnet vnd ersuchtssich der Gnade sugebrauchen vnd das Königreich widerumb zu Ruhe zuseken / neben ange-Bestter commination, im Fall sie sich nit/als gehorsamen unterthanen gebuze accommodieren, würden Wir gedrungen/gleichsfals zu werben/vn Inser Authoriter, wie sich in diesen Fällen gebührt/zuerhalten/wie ihr dann ben den Buchstaben A. B. zusehen.

Was aber diß alles ben snen gefrucht/vnd wie sie in ihrem bosen Fürne, men sozigefahren und zu genommen/auch täglich fortsahren und verharzen/babt ihr auß dem Extract C. ihrem leßten Schreiben/und Inser Antwort/darauff B. E. zuvernemen: wie ihr ohne zweissel/was sich ansangs verlossen/von vnserm Reichs Hoff Raht/dem von Grüenthal/mit mehrerm werdet ber richtet worden sein: welches alles ben diesen ungehorsamen vermöcht/daß sie niehts desso weniger mit den Armis sozigesahzen/zu Roß und Jubvolct ber schrieben/zwischen ihnen ein Coniuration und Berbündnuß aussgerichtet/

Dij

Insere

siu.

isten

nan.

3na

idere

mig/

Rabe

urch

ir zu

cans.

1000l

Wir

beca

auch

ieden

ccel-

onige.

tehen

eiten

r,auff

Gute

elsqu

ns geo

ns ger

seveif.

Blute

no ger

robne

en/ber

ch hale

nadirn

derebar

lichen/

ond at

rstigen

r Dauß

n: weil

menta,

Unsers

Insere Stätt zu ihnen gezogen Inserer Herrschafften sich bemächtiget/das Schloß Carlikein in ihren Gewalt genommen / Budweiß belägert/mit groß sem drowen/daß sie deß Rinds in Mutterleib nicht verschonen wolten/auffge fordert/alle Pas mit Volck beschttzu ihrem Gehorsamb vnsere engene Interthanen angemacht vnd persuadiert, nicht allem zu denen Konigreichen und Landen/sondern zu Aufländischen Königen/ Shur-Fürsten und Potentaten geschrieben/an viel Derter ihre Gesandte geschieft/vnd mit vngleichen Intormationibus auffwicklen und præoccupiren, wöllen. Den erst uns zuzuschreis ben sich vermessen/als müsten sie nunmehr anderer Orten Schuk suchen/vnd dergleichen mehr viel andere Attentata und Proces / derwegen wir aufangs zur Werbung zugreiffen/vnd darinnen fortzufahren getrungen worden / vnd solche Inchzistliehen muhtwillen durch Göttliche benskand als die höchste vn billichkeit zubestraffen. Deskomehr haben Wir auß oberzehltem Inszu euch! als getreuen Interthanen/ewerm Erbieten nach/zuversehen: ihr werdet num mehr die Inbillichkeit selbst/als Vernünftige greiffen vin Ins wider solche Widerwertige so weder Raht noch gebührliche schuldige Mittel annemmen! weniger einige Gnad bißher gesucht/sondern in ihrer Halsstarrigkeit verhare ren wöllen alle allistenk erzeigen: Euch auch ihr vnbegrundtes Fürgeben als weren solche Attentata Ins vnd dem Konigreich zum besten von ihnen angesehen/nicht irren lassen: weil Wir Gott Lob selbst noch so vernünfttig/vnd ger nugsam vnser Königreich ohne dergleichen Muhtwillen zu Regieren Recht vnd Gerechtigkeit zu administrieren, vnnd jedwedern ben dem einigen zuer halten/auch das Inrecht zustraffen/ond diser vnordenlichen vnbillichen vnd Buchristlichen Mitteln vnd Process darzu nicht bedürfftig.

Daß ihr auch ferrners erbiet/vnd Ins versichert / die Bränken gegen Boheimb zuversichern wund diß Land Die der Ens ohne Gefahr zuhalten/ lassen Wir Bus in seinem Verstandt vnd Ort gnädigst gefallen / doch also/ daß die dekension deß Lands eigentlich den Lands Fürsken/ vermög Erbhule digung Revers and Zusag/daß er das kand schußen und sehirmen wölle/ and niemand andern auff solche weiß gebürt : allermassen einer jeden Obrigkeit die dekension obligt/also dem Lands Fürsken die selb generaliter zusteht. Im fall nun derselb mit seinen eignen Standen vin Landsassen solches detendiren kan/ist es desto sicherer vin thuenlicher wo nit/ so bleibt doch die defension vin direction derselbe ben ime; auff solche weiß/damit sein Figenthumb vn getres we vuderthanen geschüßt vir erhalten werde: wöllen vns also ben disem erverm Erbieten anädiast versehen/soviel der defension deßkands anlangt/ir werdet alles mit vnserm Borwissen/willen/Disposition auch Insere nach vn nach erfolgende Gnädiaste Befelch also anstellen vn fürnemen/damit unser Lands Fürstl. Authoritet niehts præjudicierlich/sondern dieselbe vielmehr gank onvermeidigt verbleiben/allermassen auchin diesem onseim Erkherkogehum Desterreich under der Ens/in einem und anderm gehalten wirde. Date

TE

wi

ver

ffet

fer

ges

Gi

len

Busc

telbe

nen

seho

Du

in I

aná

ber/s

morn

Fur

R

reich

rauff;

legten

nen M

ben ihr

was m

den for

get/bas it grof aufface Buter, en und entaten Inforuschrei en/vnd afangs a / vnd offe vito u euch! etnum r solche verbar. ben als range ond aer Recht n suers en vnd

gegen balten/ ballo/ rbhulrigkeit diren

dirent on vit gerrer verdet nach cands chum

Daß ihr Uns auch dieses so ieht euch von Insern ausgestandenen Widerwerdigkeiten zugeschrieben worden zommuniciert, daran habt ihr wie getrewen Underthanen gebührt/wol vud recht gethan/ hetten Ins auch versehen/ihr würdet ewer Untwort vor Außfertigung Uns darüber zuresolviren, gleichsfals eben auß verstandener gebühr/wie solches von Chur: Kürssen und Ständen/auch Insern Königreichen und Landen geschehen/communiciert haben:was nun jeto underlassen worden/weil Wir nunmehr dies sernd Ungehorsame halten/wöllen Bir Ausgestandene Widerwärtisse und Ungehorsame halten/wöllen Bir Uns zu euch/als Insern getrewen Ständen und Underschonen Gnädigst versehen/denselben hiemit auch besohsten haben/Ins/im fall vermeldte Widerwertige / euch weiters was würden zuschreiben/solches orignaliter neben ewer Meinung zuzuschiesen/damit dies selbe spüren können daß ihr neben und ben Birs als gehorsame Underschasten zuschsen wöller.

Wann wir dann schließlich/wie obverstanden/auff ewer so beweglichs seborsamistes Bitten / euch zu Gnaden für dißmal den Musterplat vnnd Durchzug eingestellt / vnd auff andere weiß vnnd Derter / wie solche der zeit zu Inserer Gelegenheit bequemer transferieren lassen/als wöllen wir vns snädigst versehen / ihr werdet euch deß von Ins gesuchten Fürstands halber/willfähriger als bishero beschehen / erzeigen / wolten Wir Euch in Unt. wort nicht bergen: vnd bleiben Euch benebens mit Kanserlichen und Lands. Fürstlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien / den 9. Julii/Us. 1618.

Copia,

Kayserlichen Schreibens an die Herrn Directores in Böheimb/ das Volckab.

zudancken/2c.

Digeborne/Ehrsame/Weiseleliebe getrewen. Wir has ben ben ben eignen einen Eurier/dene auß dem Herren/Ritter-ond Burgerstand sub utraque dainals versamleten Personen ein Schreiben/benebens denen Patenten / so in Inserm König-reich publicirt werden sollen /übersehickt: ond als Uns keine Antwort darauff sukommen/haben Wir den andern Eurier mit Schreiben onnd benge-legten Abschriften denen Personen so auß allen Ständen / jüngstverwichenen Wontags bensamen sein sollen/abgesertiget: auß welchen beeden Schreiben ihr Insern gnädigsten Willen / Bätterliche Fürsorg vnnd Meinung/was massen diesen Zerrüttungen ohne Kriegs versassungen abgeholsten werden köndte / sonder Zweissels vernommen. Inder dessen aber kompt Inser sigt glaubwürdi.

glaubwirdiger Bericht vor / wie noch der Graff von Thurn / mit einem lenen Kriegsvolck gegen vnd in die nahe der Statt Budweiß gezogen / dem Bur Inderi germeister vnd Rhatmannen geschrieben / vnd durch seine Abgeordnete / in det wit massen auch Insern Inderthanen zu Erumawe zuenhotten/sie sollen Inser Bolck/so sich zu verwahrung derselben Statt daselbsten befunden / abschaf. schen i sen/die Statt abtretten/neben groffen Betrawungen/wo ferrn sie solches nicht vollziehen würden/wolte Er auch das Kind inn Mutterleib nicht leben lassen:welches ihme oder keinem andern das er an Insern getrewen / solcher gestalt seinen Willen treiben mochte/nicht gebürt/können auch solchem lan ger nichtzusehen und gestatten/kassen derowegen Inser Bolck zu Roß vnd FußMustern/mit diesem Bevelch sie sollen vnverlängt in Inser König reich Böheimbrucken/vnd Inser getrewe Interthanen/wider die jenige/so under Inserm Namen vnd Titulfie beleidigen wollen / vertretten vnnd schil Ben: welches Wir euch durch dieses Schreiben andeuten wöllen / damit ihr wol vnd reifflich/das boseschädliche/so hierauß entstehen kan / ben euch bewe gen / vnd lieber von ewerm vornehmen durch diese Ermahnung abskehet/ dan Insers Königreichs Böheimb / ewer selbst / vnnd ewer Indertha nen Verderbens Vrsacher sein. Hiergegen aber mögen Insere getrewe liebe Inderthanen/die sieh dieser Saehen nicht angemasset/dessen vergroisset sein/daß Wir sie vind andere durch Inser Volek im wenigsken zubeleidigen nicht verstatten wöllen/sondern sie aller massen schüßen/vnnd ob ihnen Gna Bätterliche Duhandt zuhalten gemeinet: darnach werdet ihr euch wissen zu richten Geben in Inserer Statt Wien/nach S. Iohannis Baptistæ, och 27. Junij/Anno 1618.

Matthias.

Sdenco Adelbert Popel de Cobkovvitz, Cancellarius.

Denen Wolgebornen/Gestrengen/Ehrsamen/Weisen/N.N auß dem Herrn/Ritter vnd Burgerstand/an jesso auffm Prage Schloß versambleten Personen: Insern lieben getrewen.

Copia, Der Herrn Directorn Antswort/ auff Ihrer Kens. In das fr beeden 23. vnd 27. Junij/Aimo 1618. ansie abgans gene Schreiben.

Elergnädigster Herr/von dem Allmächtigen wünschen Glichm Rens.Man wir alle Wolfahrt. Ind eben in dem / da wir diesen Eur er mit benligenden/ von allen drenen Herrn Stenden dises Könik reichs Böheim/an E. Kans. M. lautende Antwort/sampt andern bengesehl

mit eir aber in Kriea lender

tolgen

wir h lich fo laffen lelbed chen Står vor b onser Man. dugen ler/als wir in aug d ihnen dands lene/si egnor

Stat 33 Teine lolche gewes Erun em lan tok and : König eniae/so mo schiii amit ihr

arius.

16.56/11

einem lenen Sachen abgefertiget/ist von E. Kans. Man. vns ein ander Schreiben/ m Buri buderm Dato Wien/ versehienen Mittwoch zukommen/ in welchem vermels nete/im dei wird / daß E. Kanserl. Man-auß Brsachen/das Herr Graff von Thurn Inset Mit einem Kriegsvolck gehn Budweiß ankommen / vnnd sie die Budweisi. abschafe schen mit seharpffer Betrowung das sie ihm die Statt abtretten sollen oder e solches aber im widrigen er sie wol darzu bringen wolte/20. fürhabens seind deroselben ht leben Kriegsvolck mustern zulasten / vnnd dasselbe in das Künigreich Vöheimb zu solcher senden smit diesen darben vermelten swas für schwere Sachen darauß ertolgen würden.

Derohalben Allergnädigster Kanser/König und Herr/E. Kans. Man. wir hierauff in vnderthänigstem Gehorsambitten:sie geruhen deroselben erst. lich solche von allen dreven Ständen hiebengelegte Antwort vorbringen zu lassen/vnd dieselbige in ihre reiffe Berathschlagung zumemmen/so werden dies lelbe darauß/so wol auch auß andern E. Kans. Man, hiebevor übersanden Sa. ch bewer chen Attergnädigst vernehmen können/daß diese dekension, so von den Herrn ibskehett Stånden abgeordnet nicht ist E. Kan. Man-zuwider fürgenommen/sondern nderthat vor vnd wegen E. Ran Man vnd zu Beschüfzung dieses Königreichs / auch getrewe onsern Weib vind Kindern: vind das also gar keine Notturfft erfordertdaß E. rgwissel Ran. Man. etlich Kriegsvolck werben/vielweniger dasselbe in diß Königreich eleidigen sugewaltigem Verderb desselben schieken lassen. So viel dann die Budweie en Gna ler/als eine in diesem Königreich gelegene Statt betrifft/können E. Kan M. vissen zu wir in Warheit berichten/daß der Graff von Thurn ihnen selbst zum besten/ istæ, den auß der Stånd befelch mit ihne gar glumpflich darvon tractiert, damit von ihnen kein frembo Kriegsvolck nicht auffgehalten würde/dieweil solches in der Lands Ordnung und Landtags Schlüssen dieses Königreichs hochverbotten lene/sondern das sie dieselben abschaffen solten mit diesem versprechen wann es von ihnen beschehe/solte ihnen einiges Kriegsvolck von den vnsern in die Statt nicht eingelegt werden.

Nach dem sie sich aber dessen geweigert / vnd sich hierdurch vor deß Lands Prage Feind erzeigt/vnd inen hierauff was rauher Wort gegeben worden/ist sich in lolchen Fällen dessen nicht zuverwundern jedoch der Herr Graff nicht willens gewesensihnen damit im geringsten schädlich zu sein welches dann auß der Erumawer Exempel abzunemen / daß wie sie dem also nachkommen / vnnd 11. 591 das frembde Kriegsvolck abgeschafft/vnder ihnen keinem nichts vnrechts begegnet/noch jergendes ein Kriegsvolck dahin von den Herrn Stånden einge. lege worden worauß E. Ray. Man. gnädigst befinden/daß zu der zeit keine bile lichmässige Vrsachen nicht vorhanden/das allein den Budweisern zugefallen/vnnd auff etwa ihres allzumilten Berichts ein Kriegsvolck vor E. Kanssen Eur Man in dieses Königreich eingeführt werden solte/vnd wiewol vns nit zweise es Könik felt/daß unsere und dises Konigreichs Feind/E. Kan. Man. Zag und Nacht engesehle dahin ansihren/ihnen ihren Willen zuersüllen/vnd Kriegsvolet in dises Königreich außzurüsten vnd zusenden: so seind wir doch zu E. Ran. Man. der vn.
derthänigsten Hossnung/darumb wir dann auch E. Ran. M. an Statt als
ler Drener Stände/ vnausschörlich in aller Demuht bitten daß E. Rens. M.
weder vor sich selbsten sich darzu commovieren, viel weniger zu ihren so bösen
vnd sehädlichen Rhatschlägen verwilliget werden: dann neben der hiebevoris
gen Anmeldung vn Bezeugnuß welches die Derrn Stände in dem Beschluß
ihrer Untwort geseht/können E. Ran. Man wir auch weiter dieses underthäs
nigst zuvermelden nicht ombgehen/was gestalt bishero/ nechst Göttlicher
Dilfsswir solche Borsehung gethan/ vnd in acht genommen/ daß niemandt

pnder denen sub una nichts betrangliches begegnet ist.

Wann aber von E. Ran. Man. etlichs Kriegsvolck hierinnen in dieses Königreich wider die Lands Ordnung vn Landrags Schluß gebracht werden sollte/sobefürchten darauff wir vns dessen/das der gemeine Pöfel in den Prager Stätten/ vnd auch in den Kraisen/sobald sie in geringsten etwas darvon vernemen würden/ alle Elöster vnnd andere Geistliche Ordenspersonen angreissen dörften/das vns auch vnnmüglich were/ wie gern wir immer wolten/ sie gerhalten: wardurch villeicht vil vnschuldigs Blut) welches der Uhmächtige Gott gnädig verhüten wölle) vergossen werden möchte. Warfür/vnd sürselch vnschuldig Blutvergiessen nicht die Ständ dieses Königreichs/ sonden der jenige/welcher ein frembdes Kriegsvolck in dises Königreich geführt und geschieft hette/rechenschafft geben müste: welches dann Gott dem Allmächtigen vnd der ganzen Welt wunderbar sein würde. So dann hierauß vn noch ein anders mehr zuentstehen/wosern die Grände dises Königreichs in solchen vnv mobangängliehen und darzu getrungenen Notturfsten/wider solches Kriegsfele auch anderstwohin vmb Hüsss wollst und Sehutzssehen.

Dises geben wir E. Kan. Man. Allerunderthänigst zuerwegen/wir seind aber jedoch nochmalen zu E. Kan. Man. der underthänigsten Zuversicht/daß wegen etlicher Personen und böser Rahtgeber/welche alles dises Wels/so dari auß erfolgen möchte/Authores und Brsächer seind/E. Kan. M. solches dahin nicht komen lassen werden. Hiemit E. R. M. in den Schuß deß Allerhöchsten besehlende. Datum uff dem Prager Schloß/Sambstags/den 30. Junii/1618.

E. Kans. Mayest. Getreue Interthonen.

NN. Des Lands Directores, Fürsteher und Rähte von als len Drenen Ständen deß Königreichs Böheim sub utragi verordnet/und uffm Prager Schloßversamblet.

G M D E.

above and 5 100 TO 100

是是一种的。这种的,这种是一种是一种是一种,这种是一种,这种种种的。



schies unbies undern michaes ungs chaff U.vii n selbo rsassi BRO! and bes her. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



